

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

20. Jahrgang

Freitag, den 14. März 2025

Nummer 4 | Woche 11



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Bekanntmachung der in der Gemeindevertretersitzung am 25.02.2025 gefassten Beschlüsse Seite 3
- Bekanntmachung der Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2022 Seite 4
- Bekanntmachung der Kostenbeitragsatzung Kita und IKTB Seite 5
- Bekanntmachung der Benutzungssatzung der Kitas Seite 9
- Bekanntmachung der Benutzungssatzung der IKTB Seite 11
- Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten Seite 11
- Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht und des Entwurfs des Landschaftsplans Seite 13
- Informationen über Nebenzähler/Gartenwasserzähler Seite 16

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachungen für das Amt Brück:

- Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2022 und Entlastung der Amtsdirektoren Seite 16
- Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2025 Seite 17
- Veraltungsgebührensatzung des Amtes Brück Seite 19

Bekanntmachungen für die Stadt Brück:

- Hauptsatzung der Stadt Brück vom 13.02.2025 Seite 25
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Brück Seite 30

Bekanntmachungen für die Gemeinde Golzow:

- Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2025 Seite 30
- Bekanntmachung über die Feststellung und Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow Seite 32

Bekanntmachungen für die Gemeinde Linthe:

- Hauptsatzung der Gemeinde Linthe vom 11.02.2025 Seite 34

Bekanntmachungen für die Gemeinde Planebruch:

- Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-PVA Cammer“ der Gemeinde Planebruch Seite 37
- Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Planebruch Seite 38

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Öffentliche Bekanntmachung über die Verlängerung des Zeitraums der frühzeitigen Unterrichtung und der Abgabefrist Flächennutzungsplan Amt Niemeck Seite 40
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadt Niemeck vom 03.12.2024 Seite 40
- Hundesteuersatzung der Stadt Niemeck Seite 41
- 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Niemeck Seite 42
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming Seite 43
- Hebesatzung der Gemeinde Planetal Seite 45
- Bekanntmachung über eine Informationsveranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zum Flächennutzungsplan (FNP) Amt Niemeck Seite 45

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 25. Februar 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:**Beschluss-Nr. 40–4/25****Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 der Gemeinde Wiesenburg/Mark**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16	
davon anwesend:	12	
Ja-Stimmen: 11	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 41–4/25**Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2022**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16	
davon anwesend:	12	
Ja-Stimmen: 10	Nein-Stimmen: 1	Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 42–4/25**Beschluss über die Kostenbeitragsatzung Kita und IKTB**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16	
davon anwesend:	12	
Ja-Stimmen: 11	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 43–4/25**Beschluss über die Kita-Benutzungssatzung**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16	
davon anwesend:	12	
Ja-Stimmen: 12	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 44–4/25**Beschluss über die IKTB-Benutzungssatzung**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16	
davon anwesend:	12	
Ja-Stimmen: 12	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 45–4/25**Beschluss über die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 20.03.2018**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16	
davon anwesend:	12	
Ja-Stimmen: 12	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 46–4/25**Beschluss über die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über den Bebauungsplan Nr. 20 „Wohnpark am Wasserturm“ (Stand 15.11.2024) der Gemeinde Wiesenburg/Mark**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16	
davon anwesend:	12	
Ja-Stimmen: 12	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 47–4/25**Beschluss über die Aufhebung des am 24.09.2024 gefassten Beschlusses Nr. 29–2/24 über die Benennung der Mitglieder des Hauptausschusses**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16	
davon anwesend:	12	
Ja-Stimmen: 12	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 48–4/25**Beschluss über die Benennung der Mitglieder des Hauptausschusses**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16	
davon anwesend:	12	
Ja-Stimmen: 12	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: –

Die vorstehend genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, 25.02.2025



Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 25. Februar 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Beschluss-Nr. 40-4/25 über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022**
- **Beschluss-Nr. 41-4/25 über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2022**

Der geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2022 werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Den geprüften Jahresabschluss 2022 mit den Anlagen und die Beschlüsse Nr. 40-4/25 und Nr. 41-4/25 kann jedermann während der Dienstzeiten im Raum 15 der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark einsehen.

Wiesenburg/Mark, den 25.02.2025



Beckendorf
Bürgermeister



Beschluss-Nr. 40-4/25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022

Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 104 i. V. m. § 103 BbgKVerf den Jahresabschluss geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Bürgermeister, den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses 2022 festzustellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Rechtsgrundlage:

§ 80 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16
davon anwesend:	12
Ja-Stimmen: 11	Nein-Stimmen: –
	Enthaltungen: 1

Wiesenburg/Mark, den 25.02.2025



Rita Neumann
Vors. der Gemeindevertretung



Marco Beckendorf
Bürgermeister



Beschluss-Nr. 41-4/25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2022 entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 14.01.2025.

Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 102 Abs. 1 i. V. m. § 101 BbgKVerf den Jahresabschluss geprüft. Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich Feststellungen, die der vollständigen Entlastung entgegenstehen.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes liegen schwerwiegende Verstöße beim Umgang mit dem Stiftungsvermögen der Reetzer Naturschutzstiftung vor, welche unter P 8 des Prüfberichtes zusammengefasst sind. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt daher der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 lediglich eine eingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Die unter P 8 schwerwiegenden Verstöße betreffen den Umgang und die fehlende getrennte Kontoführung des Stiftungsvermögens zum Geldvermögen der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Wie unter Punkt 3.1.2 im Anhang zur Bilanz im Jahresabschlussbericht 2022 beschrieben, wurde der Fehler im

Jahr 2023 korrigiert. Aus diesem Grund soll die Entlastung des Bürgermeisters in Gänze erfolgen.

Rechtsgrundlage:

§ 80 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16
davon anwesend:	12
Ja-Stimmen: 10	Nein-Stimmen: 1
	Enthaltungen: 1

Wiesenburg/Mark, den 25.02.2025



Rita Neumann
Vors. der Gemeindevertretung



Marco Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**Kostenbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen
für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten
und der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschulen
(IKTB) in der Gemeinde Wiesenburg/Mark****Präambel**

Auf der Grundlage von:

- §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der aktuellen Fassung.
- §§ 90, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuellen Fassung
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), in der aktuellen Fassung
- gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABI. M.BJS S. 425)

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Kostenbeitragsatzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Wiesenburg/Mark befinden.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Wiesenburg/Mark werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Zusätzlich zum Kostenbeitrag ist ein Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung nach der „Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark“ in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der IKTB in Trägerschaft der Gemeinde Wiesenburg/Mark gilt Beitragsfreiheit für alle Kinder.

§ 2**Aufnahme von Kindern**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes wird gesondert in der Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Kita-Benutzungssatzung) geregelt.

§ 3**Kostenbeitragspflichtige**

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personsorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Elternbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Elternbeitragspflichtigen.
- (3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile elternbeitragspflichtig.
- (4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner und werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare.

§ 4**Entstehen und Beendigung der Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Dies gilt auch, wenn Kinder aufgrund einzelner Schließtage, wegen zusammenhängender Schließzeiten oder aus anderen Gründen wie z. B. tarifrechtlichen Streiks, technischen Havarien, unvorhersehbaren Einflüssen durch höhere Gewalt etc. die Einrichtung nicht besuchen können.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Vollendung des dritten Lebensjahres oder mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5**Erhebung des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und festgesetzt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.
- (3) Der Kostenbeitrag wird zunächst vorläufig und nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig festgesetzt.

§ 6**Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig. Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung unter Angabe der im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Daten auf das Konto der Gemeinde Wiesenburg/Mark zahlbar.
- (2) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden von den Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.
- (3) Die Tagessätze nach § 11 dieser Kostenbeitragsatzung (Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig. Die Abrechnung erfolgt gesondert.

§ 7**Maßstab des Kostenbeitrages**

- (1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz)
 - dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen
 - dem Alter der Kinder
- (2) Treten im laufenden Kalenderjahr Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kostenbeitragspflichtigen dahingehend ein, dass sich das Einkommen verringert oder erhöht, wird der Kostenbeitrag neu festgesetzt. Gleiches gilt bei Änderungen bei den persönlichen Verhältnissen, insbesondere der Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Wohnortwechsel oder der Änderung der Betreuungsumfänge.
- (3) Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Satzung.
- (4) Bei wechselnden täglichen Bedarfen innerhalb einer Woche wird die

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

vereinbarte Betreuungszeit in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte innerhalb einer Woche variabel gestaltet, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

- (5) Leben Kinder in einem Wechselmodell (zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen), so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

§ 8

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt geleistet wird, ist dieser vom Einkommen abzuziehen. Diese Kinder werden in der Beitragstabelle nicht berücksichtigt.
- (3) Familien mit fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern zahlen den Mindestbeitrag je Kind und Betreuungsumfang der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.
- (4) Ändert sich die familiäre Situation, so erfolgt eine Neuberechnung des Kostenbeitrages zum Folgemonat.
- (5) Kostenbeitragspflichtige, die gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nicht nachweisen, werden mit dem Höchstbeitrag belastet.
- (6) Soweit § 17 Abs. 1a KitaG, § 17a KitaG, § 50 KitaG; § 51 KitaG oder weitere gesetzliche Bestimmungen eine Beitragspflicht begrenzen, nicht entstehen lassen oder zu deren Erlöschen führen, werden die Kostenbeiträge begrenzt oder keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben.
- (7) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. gesundheitliche Gründe), entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen kann auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (8) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

§ 9

Einkommen

- (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert, einschließlich aller Geldbezüge unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, sobald sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Ebenfalls als Geldbezüge zu beachten sind öffentliche Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss,
- Basiselterngeld ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat. Es werden nur die Differenzbeträge je Leistung (xxx,xx Euro – 300,00 Euro) als Einkommen gewertet,
- Elterngeld Plus ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat. Es werden nur die Differenzbeträge je Leistung (xxx,xx Euro – 150,00 Euro) als Einkommen gewertet.

- (2) Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (Lohn- und Kirchensteuer),
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmerpauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.

- (3) Zu dem Einkommen zählen nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Baukindergeld des Bundes
- Wohngeld
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- Leistungen nach dem SGB II und XII
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- Bafög-Leistungen
- Bildungskredite
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gem. SGB XII erbracht haben.

- (4) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (5) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

- (6) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 250 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (8) Dem Elternteil, der an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

- (9) Die Eltern sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist. Sie können insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einreichen. Auf Verlangen sind von den Eltern Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt oder werden die nach Satz 3 verlangten Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, kann der Höchstsatz nach der Kostenbeitragstabelle angesetzt werden.

§ 10

Maßgebliches Einkommen

- (1) Maßgebliches Einkommen ist das Einkommen gemäß § 9 aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben, unabhängig vom Familienstand. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.
- (2) Maßgeblich ist das Elterneinkommen des Vorjahres (Jahreseinkommen des vorherigen Kalenderjahres), es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Elterneinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen.
- (3) Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Jahreseinkommens ermittelt und festgesetzt. Wird Einkommen nicht während des gesamten Jahres durchgängig erzielt, so werden nur die Monate berücksichtigt in dem Einkommen erzielt wurde und das maßgebliche Jahreseinkommen entsprechend der Anzahl der Monate dividiert.
- (4) Die gesetzliche Beitragsfreiheit gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kitajahres (31.07. jedes Jahres), es sei denn, die Voraussetzungen sind vor Ende des Kitajahres weggefallen. Dies haben die Eltern unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung anzuzeigen.
- (5) Die Eltern sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen und Nachweise über das Elterneinkommen vorzulegen. Änderungen bei der Höhe des aktuellen Haushaltnettoeinkommens sowie der Bezug oder der Wegfall von Sozialleistungen, die zu Beitragsbegrenzung oder Beitragsbefreiung führen, sind unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Für Leistungsempfänger gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII, deren Kinder gemäß § 50 Absatz 1 KitaG beitragsfrei zu betreuen sind, reicht ein aktueller Nachweis des Bezugs der entsprechenden Sozialtransferleistungen. Liegt eine Beitragsfreiheit nach § 17a Absatz 1 KitaG vor (Beitragsfreiheit ab dem dritten Lebensjahr), sind keine Einkommensnachweise vorzulegen.
- (6) Sofern kein Einkommensteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen.

- (7) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so ist das Einkommen je Elternteil unabhängig voneinander zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen hälftig erhoben (Betreuung zu gleichen Teilen) oder entsprechend der prozentualen Betreuung des Kindes im Haushalt des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen.
- (8) Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.

§ 11

Gastkinder

- (1) Die Aufnahme von Gastkindern wird in der Benutzungssatzung geregelt. Die zu entrichtenden Tagessätze sind der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.
- (2) Zusätzlich zum Tagessatz ist ein Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung nach der „Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark“ in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

§ 12

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschulen (IKTB) in der Gemeinde Wiesenburg/Mark sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen (Kostenbeitragssatzung) vom 22. Juni 2021 samt Anlagen außer Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 25.02.2025



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**Anlage 2****zur Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) in der Gemeinde Wiesenburg/ Mark****Tagessätze für Gastkinder nach § 11 dieser Satzung**

Folgender Tagessatz ist für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung zu entrichten:

bis zu 6 Stunden 60,00 Euro

über 6 bis 9 Stunden 75,00 Euro

über 9 Stunden 90,00 Euro

Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Kita-Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage von:

- §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der aktuellen Fassung.
- §§ 90, 97 a Achstes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuellen Fassung
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), in der aktuellen Fassung
- gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBJS S. 425)

§ 1**Träger und Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist Träger von Kindertagesstätten i. S. d. § 14 KitaG. Die Kindertagesstätten werden i. S. d. § 3 KitaG betrieben.
- (2) Durch die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft wird ein Betreuungsverhältnis mit dem Träger geschlossen. Die Rahmenbedingungen zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten werden in dieser Kita-Benutzungssatzung geregelt.

§ 2**Aufnahme, An-, Ab- und Änderungsmeldungen**

- (1) Anmeldung:
Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich in Form eines Anmeldeformulars bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Abteilung Soziales. Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeindeverwaltung im Rahmen der ihr zustehenden Trägerhoheit.
- (2) Aufnahme:
 1. Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt bei Einhaltung der im § 1 des KitaG genannten Aufnahmegrundsätze.
 2. Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern offen, die den Rechtsanspruch nachweisen können.
 3. Eine Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Wiesenburg/Mark ist nach Prüfung möglich. Hierzu bedarf es einer gesonderten Erklärung der Wohnortgemeinde zur Übernahme der Platzkosten der gewünschten Kindertagesstätte.
 4. Die Personensorgeberechtigten können entsprechend dem vorliegenden Angebot eine Kindertagesstätte für ihre Kinder im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes wählen. Das Wunsch- und Wahl-

recht findet jedoch seine Grenzen sofern die Betreuungskapazität (Betriebslaubnis) ausgeschöpft ist und/oder der Träger das für die Betreuung notwendige pädagogische Personal nicht sicherstellen kann.

(3) Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes erfolgt in Schriftform bei der Gemeindeverwaltung durch die Personensorgeberechtigten. Die Abmeldefrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Abmeldung bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark an.

(4) Änderungsmeldung:

Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen sowie sonstiger Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse sind unverzüglich schriftlich bei der Gemeindeverwaltung, im Rahmen der Mitwirkungspflichten i. S. d. §§ 60 ff SGB I anzuzeigen.

§ 3**Ausschluss der Betreuung**

- (1) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Frist von vier Wochen beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 1. eine Betreuung in der Kindertagesstätte aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, ärztlich bescheinigt nicht möglich ist bzw. wenn die speziellen sachlichen oder personellen Voraussetzungen für eine Betreuung eines Kindes mit Beeinträchtigungen nicht vorhanden sind oder geschaffen werden können,
 2. das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können,
 3. das Kind aufgrund von Entwicklungsstörungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen einer besonderen individuellen Betreuung und Förderung bedarf, die im Rahmen einer Regeleinrichtung nicht geleistet werden kann,
 4. trotz wiederholter Aufforderung der Elternbeitrag nicht gezahlt wird und/oder
 5. die Kindertagesstätte durch den Träger geschlossen wird.

§ 4**Gesundheitsvorsorge**

- (1) Vor der ersten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist der Kita ein ärztliches Attest (nicht älter als 14 Tage) vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass gegen die Aufnahme des Kindes keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.
- (2) Der Nachweis zur Masernschutzimpfung gem. § 20 Abs. 9 IfSG muss der Kita vorliegen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

- (3) Das Kind darf die Kita nur besuchen, wenn es frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) Bei Erkrankungen des Kindes und/oder in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes durch eine gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtige Krankheit ist die Kita umgehend zu informieren. Ferner muss in diesem Fall nach der Genesung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes vorgelegt werden. Die Kita ist nach dem IfSG verpflichtet, alle meldepflichtigen Krankheiten mit Übermittlung der personenbezogenen Falldaten dem örtlichen Gesundheitsamt anzuzeigen.
- (5) Eventuelle Allergien beziehungsweise chronische Erkrankungen müssen der Einrichtung über den gesamten Betreuungszeitraum hinaus schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte erhebt der Träger einen Elternbeitrag entsprechend der Kostenbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) in der Gemeinde Wiesenburg/Mark nebst Anlagen in der aktuellen Fassung.

Über die Höhe des Kostenbeitrages erhalten die Personensorgeberechtigten einen Bescheid.

§ 6

Zuschüsse für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung

- (1) Zusätzlich zum Kostenbeitrag für die Betreuung ist ein Zuschuss für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen der Eltern entsprechend der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark in der aktuellen Fassung zu zahlen. Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Essenteilnahme fällig.
- (2) Abmeldungen von der Essenteilnahme haben bis spätestens 7:30 Uhr des jeweiligen Tages zu erfolgen. Spätere Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Die Gebühren für die Teilnahme an der Verpflegung werden bei Vorliegen einer Abbuchungsvollmacht bis zum 5. des Folgemonats abgebucht. Wurde keine Abbuchungsvollmacht erklärt, hat die Zahlung bis zum 5. des Folgemonats auf das Konto der Gemeinde Wiesenburg/Mark zu erfolgen.

§ 7

Gastkinder

- (1) Unter Gastkindern versteht man Kinder, welche bei dritten Trägern in einem Betreuungsverhältnis stehen.
- (2) Zur Überbrückung von familiären Notsituationen (Krankheit, Kur, Unfall oder ähnliches) ist eine kurzfristige, tageweise Betreuung von „Gastkindern“ in Ausnahmefällen möglich, soweit die Aufnahmebedingungen dieser Satzung erfüllt werden.
- (3) Gastkinder werden nur aufgenommen, wenn der Personalschlüssel mit dem vorhandenen Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG sowie die Kapazität der Einrichtung entsprechend der Betriebserlaubnis eingehalten werden. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde.
- (4) Der Beitrag für die Inanspruchnahme eines Gastplatzes wird in der Kostenbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und der Integrierten Tagesbetreuung (IKTB) in der Gemeinde Wiesenburg/Mark geregelt.

§ 8

Öffnungs- und Betreuungszeiten; Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Wiesenburg/Mark sind montags bis freitags nach Maßgabe des Abs. 2 geöffnet.

- (2) Der Träger beschließt gemäß § 7 KitaG, auf Empfehlung des Kindertagesstättenausschusses, über bedarfsgerechte Öffnungszeiten.
- (3) Der Träger behält sich, aufgrund dringender betrieblicher Notwendigkeit z. B. beim krankheitsbedingten Fehlen von pädagogischen Fachkräften oder Havarie das Recht zur befristeten Verkürzung der Öffnungszeiten bis hin zur befristeten Schließung der Einrichtung vor. Die Unterbringung kann in diesen Fällen in anderer Form gewährleistet werden.
- (4) Hierzu gehört auch die Entscheidung über Schließzeiten (z. B. Brückentage, Sommerschließzeiten etc.). Die Gemeinde Wiesenburg/Mark bietet den Eltern während einzelner Schließtage oder während zusammenhängender Schließzeiten eine Ersatzbetreuung in einer anderen Kindertagesstätte innerhalb der Gemeinde Wiesenburg/Mark an, soweit eine Betreuung des Kindes notwendig ist. Der Nachweis (zum Beispiel die Bestätigung des Arbeitgebers) hierüber ist der Gemeinde unaufgefordert vorab durch die Eltern zu erbringen. Folgende regelmäßige Schließzeiten stehen fest:
 - Drei Wochen während der Sommerferien
 - Zwei Tage zu Fortbildungszwecken
 - Gängige Brückentage
- (5) Kinder haben ein Recht auf Urlaub in der Familie. In den Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark sollte der Kinderurlaub 20 Wochenarbeitstage im Jahr nicht unterschreiten.
- (6) Die Schließzeiten werden bis zum 01.11. des Vorjahres durch Aushang jeweils in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.

§ 9

Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten ergeben sich aus den Festlegungen des KitaG sowie der Hausordnung der jeweiligen Kindertagesstätte des Trägers.
- (2) Das Bringen und Abholen der Kinder obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Die Aufsichtspflicht in den Kindertagesstätten beginnt und endet mit der Übernahme von bzw. Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen einer schriftlichen Erklärung bzw. Bescheinigung. Jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes ist in der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden. Als entschuldigt gilt ein Kind erst, wenn die Kindertagesstätte am ersten Tag des Fehlens des Kindes bis 7:30 Uhr vom Fehlen und dem Grund des Fehlens unterrichtet wurde.

§ 10

Rechte und Pflichten der Kindertageseinrichtungen

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten sind im KitaG sowie der Hausordnung der jeweiligen Kindertagesstätte des Trägers vorgegeben.
- (2) Über das Auftreten bestimmter in gesetzlichen Vorgaben aufgeführten Krankheiten bzw. den Verdacht informiert die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich den Träger, das Gesundheitsamt sowie die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 11

Versicherung

- (1) Alle angemeldeten Kinder sind gegen Unfälle und Sachschaden versichert.
- (2) Die Kinder sind gegen Unfälle versichert, die auf direktem Weg zur und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes in derselben und während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte, die außerhalb der Einrichtung erfolgen.
- (3) Aufgetretene Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind der Leitung unverzüglich zu melden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

§ 12**Datenverarbeitung**

Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gemäß § 6 Abs. 1 a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz angeboten werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).

Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das Gesundheitsamt weitergeleitet, wenn der Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Sinn und Zweck von Impfungen nicht erbracht wird (§ 34 Abs. 10 a IfSG).

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 25.02.2025



Beckendorf
Bürgermeister



4. Änderungssatzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz – KitaG), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 25.02.2025 nachfolgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 25.02.2025



Beckendorf
Bürgermeister

**Artikel 1**

1. **§ 6 Abs. 2: Höhe des Entgelts** wird wie folgt geändert:

Das Entgelt wird wie folgt festgesetzt:

- Bereich Kinderkrippe/Kindergarten: 2,16 € pro Mittagessen

Satzung über die Betreuung in der Integrierten Kindertagesstätte der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) der Gemeinde Wiesenburg/Mark (IKTB-Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage von:

- §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der aktuellen Fassung.
- §§ 90, 97a Achstes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuellen Fassung
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), in der aktuellen Fassung

§ 1**Träger und Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist Trägerin von Kindertagesstätten i. S. d. § 14 KitaG. Die Kindertagesstätten werden i. S. d. § 3 KitaG betrieben.
- (2) Durch die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft wird ein Betreuungsverhältnis mit dem Träger geschlossen. Die Rahmenbedingungen zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten werden in dieser IKTB-Benutzungssatzung geregelt.

- (3) Die inhaltliche Betreuung basiert auf der pädagogischen Konzeption der Einrichtung. Die aktuelle Fassung kann auf der Homepage der IKTB eingesehen werden.

§ 2**Aufnahme, An-, Abmeldungen**

- (1) Anmeldung:
Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in der IKTB erfolgt schriftlich in Form eines Anmeldeformulars bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Abteilung Soziales. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Gemeindeverwaltung im Rahmen der ihr zustehenden Trägerhoheit.
- (2) Aufnahme:
 1. Die Aufnahme in die IKTB erfolgt bei Einhaltung der im § 1 des KitaG genannten Aufnahmegrundsätze.
 2. Die IKTB steht grundsätzlich allen Kindern offen, die den Rechtsanspruch nachweisen können.
 3. Eine Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Wiesenburg/Mark ist nach Prüfung möglich. Hierzu bedarf es einer gesonderten Erklärung der Wohnortgemeinde zur Übernahme der Platzkosten.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

(3) Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes erfolgt in Schriftform bei der Gemeindeverwaltung durch die Personensorgeberechtigten. Die Abmeldefrist beträgt vier Wochen zum Ende eines Schuljahres.

Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Abmeldung bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark an.

§ 3

Ausschluss der Betreuung

- (1) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Frist von vier Wochen beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 1. eine Betreuung in der IKTB aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, ärztlich bescheinigt nicht möglich ist bzw. wenn die speziellen sachlichen oder personellen Voraussetzungen für eine Betreuung eines Kindes mit Beeinträchtigungen nicht vorhanden sind oder geschaffen werden können,
 2. das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der IKTB nicht abgestellt werden können,
 3. die IKTB durch den Träger geschlossen wird.

§ 4

Gesundheitsvorsorge

- (1) Das Kind darf die IKTB nur besuchen, wenn es frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes und/oder in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes durch eine gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtige Krankheit ist die IKTB umgehend zu informieren. Ferner muss in diesem Fall nach der Genesung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes vorgelegt werden. Die IKTB ist nach dem IfSG verpflichtet, alle meldepflichtigen Krankheiten mit Übermittlung der personenbezogenen Falldaten dem örtlichen Gesundheitsamt anzuzeigen.
- (3) Eventuelle Allergien beziehungsweise chronischen Erkrankungen müssen der Einrichtung über den gesamten Betreuungszeitraum hinaus schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der IKTB erhebt der Träger entsprechend der Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) in der Gemeinde Wiesenburg/Mark nebst Anlagen in der aktuellen Fassung keine Gebühren.
- (2) Die Kosten für die Teilnahme an Ferienangeboten werden grundsätzlich von der Gemeinde Wiesenburg/Mark übernommen. Bei etwaigen Zuzahlungen, etwa auf Grund eines hohen Angebotspreises, werden die Eltern vorab informiert.
- (3) Sofern ein Kind bereits verbindlich an einem kostenpflichtigen Angebot (Vorauszahlung aus Trägermitteln/Zuzahlung durch Personensorgeberechtigte) angemeldet ist und nicht teilnehmen kann, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind spätestens 24 Stunden vor Beginn des Angebots schriftlich, elektronisch oder telefonisch in der IKTB abzumelden.
- (4) Wird ein Kind nicht rechtzeitig abgemeldet und erscheint ohne triftigen Grund nicht zum Angebot, sind die tatsächlich entstandenen Kosten, die nicht durch eine Neubesetzung des Platzes gedeckt werden können, von den Personensorgeberechtigten zu tragen. In Folge dessen sind bereits geleistete finanzielle Mittel des Trägers durch die Personensorgeberechtigten zu erstatten und etwaige Zuzahlungen werden nicht zurückgezahlt.

- (5) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. plötzliche Erkrankung des Kindes) kann auf die Kostenübernahme durch die Personensorgeberechtigten verzichtet werden. Ein entsprechender Nachweis (z. B. ärztliches Attest) ist binnen drei Werktagen nachzureichen.

§ 6

Versorgung Frühstück/Vesper

- (1) In der IKTB wird ein kostenloses Frühstück (ausschließlich in der Frühbetreuung) und eine kostenlose Zwischenmahlzeit angeboten.
- (2) Sollte das zu betreuende Kind bestimmte Lebensmittelunverträglichkeiten aufweisen oder sollten andere gesundheitliche Einschränkungen in Bezug auf die Versorgung bestehen, ist der Nachweis per ärztlicher Bescheinigung an die IKTB zu erbringen.

§ 7

Öffnungs- und Betreuungszeiten; Schließzeiten

- (1) Die IKTB der Gemeinde Wiesenburg/Mark ist montags bis freitags 6.00–17.00 Uhr geöffnet.
- (2) In den regulären Schulferien ist von 6.00–16.30 Uhr geöffnet.
- (3) Der Träger beschließt gemäß § 7 KitaG, auf Empfehlung des Kindertagesstättenausschusses, über bedarfsgerechte Öffnungszeiten.
- (4) Der Träger behält sich, aufgrund dringender betrieblicher Notwendigkeit z. B. beim krankheitsbedingten Fehlen von pädagogischen Fachkräften oder Havarie das Recht zur befristeten Verkürzung der Öffnungszeiten bis hin zur befristeten Schließung der Einrichtung vor.
- (5) Hierzu gehört auch die Entscheidung über Schließzeiten (z. B. Brückentage, Fortbildungstage etc.).
Folgende regelmäßige Schließzeiten stehen fest:
 - Gängige Brückentage
 - Tage zwischen Weihnachten und Neujahr
- (6) Zusätzlich dazu werden variable Schließtage (beispielsweise Fortbildungstage lt. Konzeption) im IKTB-Ausschuss abgestimmt.
- (7) Kinder haben ein Recht auf Urlaub in der Familie. In den Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark sollte der Kinderurlaub 20 Wochenarbeitstage im Jahr nicht unterschreiten.
- (8) Die Schließzeiten werden bis zum 01.11. des Vorjahres durch Aushang bekannt gegeben.

§ 8

Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten ergeben sich aus den Festlegungen des KitaG sowie der Hausordnung der IKTB.
- (2) Das Bringen und Abholen der Kinder obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Die Aufsichtspflicht in der IKTB beginnt und endet mit der Übernahme von bzw. Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen einer schriftlichen Erklärung bzw. Bescheinigung.
- (3) Sofern ein Kind entgegen der verabredeten Betreuung die IKTB nicht besuchen soll, haben Personensorgeberechtigte die Pflicht, ihre Kinder rechtzeitig abzumelden. Sofern den Kindern grundsätzlich freigestellt werden soll, ob sie die Einrichtung besuchen wollen oder nicht, haben die Personensorgeberechtigten aus Haftungsgründen eine gesonderte Erklärung abzugeben. Die IKTB stellt hierfür gesonderte Formulare bereit.
- (4) Im Rahmen der Ferienbetreuung ist eine Anmeldung der Kinder durch die Personensorgeberechtigten zwingend erforderlich, um eine adäquate Betreuung zu gewährleisten.
- (5) Jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes ist der IKTB unverzüglich zu melden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**§ 9****Rechte und Pflichten der IKTB**

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten sind im KitaG sowie der Hausordnung der IKTB vorgegeben.
- (2) Über das Auftreten bestimmter in gesetzlichen Vorgaben aufgeführten Krankheiten bzw. den Verdacht informiert die Leitung der IKTB unverzüglich den Träger, das Gesundheitsamt sowie die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 10**Versicherung**

- (1) Alle angemeldeten Kinder sind gegen Unfälle und Sachschaden versichert.
- (2) Die Kinder sind gegen Unfälle versichert, die auf direktem Weg zur und von der IKTB, während des Aufenthaltes in derselben und während aller Veranstaltungen der IKTB, die außerhalb der Einrichtung erfolgen.
- (3) Aufgetretene Unfälle auf dem Weg zur und von der IKTB sind der Leitung unverzüglich zu melden.

§ 11**Datenverarbeitung**

Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gemäß § 6 Abs. 1 a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben,

damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz angeboten werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).

Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das Gesundheitsamt weitergeleitet, wenn der Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Sinn und Zweck von Impfungen nicht erbracht wird (§ 34 Abs. 10 a IfSG).

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 25.02.2025



Beckendorf
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht und des Entwurfs des Landschaftsplans der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.09.2016 die Aufstellung des Flächennutzungsplans sowie die Erarbeitung des Landschaftsplans der Gemeinde Wiesenburg/Mark beschlossen. Die beiden Pläne werden gemeinsam aufgestellt.

Ziel der Planung ist die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, um erstmals eine umfassende, koordinierte städtebauliche Entwicklungsvorstellung für die Gemeinde zu formulieren. Das soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung vorbereiten und den Rahmen für die Entwicklung künftiger Bebauungspläne bilden. Die Vorentwürfe zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan haben im Sinne von § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 18. Juni 2018 bis zum 19. Juli 2018 erstmals öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen wurden ergänzend auf der Website der Gemeinde Wiesenburg/Mark eingestellt. Weiter wurden die Planentwürfe in einer öffentlichen Veranstaltung am 20. Juni 2018 vorgestellt. Innerhalb der Auslegungsfrist konnte die Öffentlichkeit zu den Vorentwürfen Stellung nehmen. Damit war der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfs zum Flächennutzungsplan gegeben.

Mit dem aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans (Stand März 2024) und der Begründung (Stand Januar 2025) einschließlich des Umweltberichts (Stand Januar 2025) sowie des Landschaftsplans (Stand Januar 2025) und den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen im Sinne von § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt nun die Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB statt. Parallel wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden im Sinne von § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Sie finden die Unterlagen auf der Plattform DiPlan-Beteiligung unter dem Link <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> sowie auf der Website der Gemeinde unter dem Link <https://www.wiesenburgmark.de/bekanntmachungen>.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB kann der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiesenburg/Mark

einschließlich Begründung sowie der dazugehörige Umweltbericht und der Entwurf des Landschaftsplanes ergänzend in der Zeit

vom 24.03.2025 bis zum 25.04.2025

in der Gemeindeverwaltung, Schlosstr. 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, im Bauamt, Zimmer 12,

während der Dienstzeiten:

Montag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr
Freitag	9.00–12.00 Uhr

eingesehen werden.

Alternativ kann eine Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten per Telefon (033849 79 -824 bzw. -843) oder per E-Mail (gemeinde@wiesenburgmark.de) vereinbart werden.

Es sind die folgenden Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Schutzgüter Boden und Fläche
 - Aussagen im Landschaftsplan sowie im Umweltbericht zu Bodenzusammensetzungen, landwirtschaftlicher Ertragskraft, Kenntnissen zur Kampfmittelbelastung sowie Altlasten der Böden in der Gemeinde; Weiterhin Bilanzierung und Bewertung der Flächeninanspruchnahme durch vorgesehene Erweiterungsflächen
 - Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde im Landkreis Potsdam-Mittelmark

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

2. Schutzgut Wasser
 - Aussagen im Landschaftsplan sowie im Umweltbericht zu Gewässern und zum Grundwasser in der Gemeinde Wiesenburg/Mark
 - Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde im Landkreis Potsdam-Mittelmark (insb. zum Trink- und Grundwasserschutz)
 3. Schutzgüter Klima/Luft
 - Aussagen im Landschaftsplan sowie im Umweltbericht zur Luftqualität bzw. der Luftschadstoffbelastung in der Gemeinde, den wesentlichen Lärmquellen in der Gemeinde sowie dem Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten für Wiesenburg/Mark durch die Inanspruchnahme von Freiflächen für bauliche Zwecke; im Landschaftsplan Aussagen zu den Maßnahmen und Entwicklungszielen für die Schutzgüter
 - Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde im Landesamt für Umwelt (insb. zum vorbeugenden Immissionsschutz und zur Wahrung des Immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebots)
 4. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Aussagen im Landschaftsplan sowie im Umweltbericht zu den in der Gemeinde vorkommenden Biotoptypen, den Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht (FFH-/Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark), den vorkommenden – insb. geschützten – Tier- und Pflanzenarten, sowie zum Konfliktpotential der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Erweiterungsflächen; im Landschaftsplan Aussagen zu den Maßnahmen und Entwicklungszielen für das Schutzgut
 - Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Potsdam-Mittelmark (insb. zu Naturdenkmälern und zum Eingriffsausgleich)
 - Stellungnahme des Landesbetriebs Forsten, Untere Forstbehörde (insb. zur Inaussichtstellung von Waldumwandelungsgenehmigungen)
 - Stellungnahme der Unteren Jagdbehörde im Landkreis Potsdam Mittelmark (insb. zu dargestellten Waldumwandlungen)
 - Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (insb. zu Betroffenheiten gesetzlicher Schutzgebiete)
 5. Schutzgüter Landschaft und Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Aussagen im Landschaftsplan sowie im Umweltbericht zur Einordnung der Gemeinde Wiesenburg/Mark die Landschaftsräume Brandenburgs, zur Identifizierung von für das Landschaftsbildes besonders wertvollen Bereichen oder Einzelbestandteilen, Bewertung der vorgesehenen Erweiterungsflächen nach ihrem Konfliktreichtum für das Schutzgut
- Stellungnahmen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landkreis Potsdam-Mittelmark (insb. zu den Bau- und Naturdenkmälern in der Gemeinde)
 - Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (insb. zur Vereinbarkeit der Darstellungen mit dem Landschaftsschutzgebiet)
6. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt
 - Aussagen im Landschaftsplan sowie im Umweltbericht zu den umweltbezogenen Voraussetzungen für die menschliche Gesundheit (vor allem Luftqualität/Luftschadstoffbelastung in der Gemeinde, wesentliche Lärmquellen)
 - Stellungnahmen der oberen Immissionsschutzbehörde im Landesamt für Umwelt und des Fachdienstes Gesundheit im Landkreis Potsdam-Mittelmark (insb. zum vorbeugenden Immissionsschutz und zur Wahrung des Immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebots)

Bei Fragen zu den veröffentlichten Unterlagen stehen Ihnen vom Bauamt der Gemeinde Wiesenburg/Mark Herr Knie (033849/798–24 bzw. knie.gemeinde@wiesenburgmark.de) und Frau Gobel (033849/798–43 bzw. gobel.gemeinde@wiesenburgmark.de) zur Verfügung.

Stellungnahmen zu den Entwürfen können während des Veröffentlichungszeitraums vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung versendet werden. Bevorzugt wird eine digitale Übersendung der Stellungnahme an bauamt@wiesenburgmark.de. Möglich ist auch ein Versand an die Gemeindeverwaltung, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Bearbeitung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.



Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Allgemeine Informationen aus der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark

– Nebenzähler/Gartenwasserzähler

Da es vermehrt Nachfragen zum Thema Nebenzähler (auch Gartenwasserzähler genannt) gibt, möchten wir Sie hierzu zur aktuellen Verfahrensweise informieren.

Ein Nebenzähler misst die Menge an Frischwasser, welche z. B. zur Gartenbewässerung genutzt wird und somit nicht als Schmutzwasser berechnet werden soll.

Die Verwendung eines Nebenzählers muss in der Gemeinde Wiesenburg/Mark **formlos beantragt** werden.

Bitte beachten Sie, dass lt. § 6 Abs. 6 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in der gültigen Fassung für die Genehmigung der besonderen Messeinrichtung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 60,00 € für die Dauer der Eichfrist erhoben wird.

Ein Kaltwasserzähler kann aufgrund geltender Regelungen bis 6 Jahre nach dem Eichdatum als geeichte Messeinrichtung verwendet werden. Vor Ablauf der Eichfrist muss der Grundstückseigentümer den Zähler durch eine zugelassene Fachfirma (eine entsprechende Liste können Sie in der Gemeindeverwaltung erhalten) erneuern oder neu eichen lassen. Hierzu ist erneut ein kurzer, formloser Antrag zu stellen.

Den Zählerwechsel oder die Weiterverwendung nach erfolgter Eichung teilt der Grundstückseigentümer eine Woche vorab der Gemeindeverwaltung mit.

Die fachgerechte Installation des Nebenzählers ist durch die Fachfirma zu bestätigen und folgende Angaben an die Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark zu übermitteln:

- Einbauort (Grundstücksanschrift)
- Zählernummer des Wasserzählers
- Zählerstand und Datum des Einbaus/der Inbetriebnahme
- Termin, zu dem die Eichung des eingebauten Zählers endet (Eichfrist 6 Jahre)
- Ort, Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümers
- Bestätigung durch die Installationsfirma
- Nachweis der Verplombung
- Telefon-Nr. für evtl. Rückfragen

Daraufhin wird der Wasserzähler bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark registriert.

Sollten Sie dazu Fragen haben, können Sie sich an Frau Herzog (Tel. 033849 79839) und an Herrn Kozikat (Tel. 033849 50094) wenden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2022 des Amtes Brück und Entlastung der Amtsdirektoren

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Brück am 17.02.2025 beschlossen:

Beschluss-Nr. A-20-29/2025

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2022 auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalverfassung in der jeweils gültigen Fassung.

Beschluss-Nr. A-20-30/2025

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt die Entlastung des Amtsdirektors Marko Köhler sowie des amtierenden Amtsdirektors Lars Nissen sowie des Amtsdirektors Mathias Ryll für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.

Brück, den 20.02.2025

*gez. M. Ryll
Amtsdirektor*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Brück am 17.02.2025 gefassten Beschlüsse

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 für das Amt Brück und die Entlastung der Amtsdirektoren für das Haushaltsjahr 2022,

werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 des Amtes Brück mit den Anlagen liegt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 20.02.2025

gez. M. Ryll
 Amtsdirektor

**Haushaltssatzung
 des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Brück vom 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 6.514.300,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 7.583.800,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

- | | |
|--|-----------------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 7.195.500,00 € |
| Auszahlungen auf | 7.739.100,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|--|-----------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.458.800,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.786.700,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 6.700,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 736.700,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 730.000,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 215.700,00 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **730.000,00 €**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

450.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

29,5 v. H.

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 10. des Monats zu zahlen.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf	50.000 €
b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf	50.000 €
c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.000 €
d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf	100.000 €
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	200.000 € und
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	150.000 €
5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen genommen werden darf, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 7

I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und den Wartungsaufwendungen (Konten 522202, 522203) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70 sowie der Konten 722202 und 722203) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 07.01.2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 09.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2025 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Genehmigung gemäß § 140 BbgKVerf i.V. mit § 74 Abs. 2 und § 73 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf zu den Festsetzungen in § 2 und § 3 wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde am 03.03.2025 unter Aktenzeichen 92 Si 27/16/25 ohne Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 04.03.2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück

Aufgrund des § 3 Abs.1 bis 5 i. V. mit § 28 Abs.2 Pkt. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18] S.6) – in der jeweils gültigen Fassung – in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Brück auf seiner Sitzung am 17.02.2025 mit Beschluss-Nr.: A-40–27/2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Verwaltungsgebühr**

- (1) Für Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren entsprechend den in der Anlage enthaltenen Gebührentarifen erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist, oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 50 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund von anderen bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2**Gebührenhöhe, Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis. Für alle übrigen Leistungen gilt – soweit nicht durch gesonderte Satzungen geregelt – die Gebührenordnung des Ministers des Inneren für Kommunales des Landes Brandenburg (GebOMIK).
- (2) Bei mehreren gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Gebühr wird in Euro festgesetzt.
- (4) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall Folgendes zu berücksichtigen:
 1. der mit der Leistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der Leistung für den Gebührenschuldner sowie
 3. auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners.
- (5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Leistung maßgebend, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte gebührenpflichtige Verwaltungsleistung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3**Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren für die Zustellung von Nachnahmen und für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen. Erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehende Postgebühren erhoben.
 2. im Einzelfall für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellkosten;

3. Reisekosten, die bei Dienstreisen entstehen;
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen;
 9. Kosten, die von einem Kreditinstitut erhoben werden, weil eine Lastschriftermächtigung des Pflichtigen nicht eingelöst wurde (Rücklastgebühren).
- (3) Beim Verkehr mit Behörden und Gebietskörperschaften des Landes Brandenburg werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.
 - (4) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelnen anders geregelt.

§ 4**Gebühren im Widerspruchsverfahren**

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5**Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige, den die Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 6**Fälligkeit und Erhebung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig. Diese Entscheidung ergeht nur in besonderen Ausnahmefällen durch förmlichen Gebührenbescheid.
- (4) Werden Schriftstücke versandt, können die Gebühr und die baren Auslagen durch Postnachnahme erhoben werden, wenn diese im Einzelfall mindestens 10,00 Euro beträgt.

§ 7**Gebührenbefreiung**

- (1) Mündliche Auskünfte sind gemäß § 5 Abs.5 Kommunalabgabengesetz gebührenfrei und die Wahrnehmung des Eingabe- und Beschwerderechtes sind kostenfrei.
- (2) Von Gebühren gemäß § 5 Abs.6 Kommunalabgabengesetz sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 2. das Land Brandenburg, Gemeinden und deren Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt.

3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

- (3) Gebührenfreiheit besteht ferner auf Grund anderer Rechtsvorschriften für:

(Aufzählung ist nicht abschließend)

1. Leistungen auf dem Gebiet:

- der Sozialhilfe
- der Kriegsofopferfürsorge
- der Ausbildung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz
- der Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Anerkennungsgesetz für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte,
- der Blindenhilfe nach landesrechtlichen Bestimmungen
- der Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
- der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht
- der Altenhilfe außerhalb der Sozialhilfe
- der Fördermaßnahmen für kinderreiche Familien, soweit sie von dem Amtsausschuss beschlossen sind
- der Ausweisangelegenheiten für Kriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte
- der Sozialversicherung
- des Lastenausgleichs
- der Jugendhilfe und
- des öffentlichen Schulwesens

2. Erteilung von Bescheinigungen zum Erlangen von Wohngeld sowie von Arbeitsvergütungen oder -Vergünstigungen,

3. Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

4. Verwaltungsleistungen, die die Stundung, den Erlass oder die Erstattung von Realsteuern oder von Verwaltungsgebühren betreffen.

- (4) Von der Einrichtung der Verwaltungsgebühren sind öffentliche und soziale Einrichtungen befreit, die nach ihrer Satzung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nach §§ 52, 53 Abgabenordnung dienen, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Lasten zu legen ist.

Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit muss amtlich beglaubigt sein.

- (5) Von der Gebührenerhebung kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, eine Gebührenbefreiung gerechtfertigt ist.

§ 8

Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 20), sowie der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 64]), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 28).

§ 9

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung außer Kraft.

Brück, den 24.02.2025

*gez. Mathias Ryll
Amtdirektor*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück

Tarifnummer	Gegenstand	Gebühreneinheit	Gebühr
<u>Vw-AG</u>	<u>Alle Dienststellen-Allgemein</u>		
Vw-AG 1	Abschriften und Auszüge		
Vw-AG 1.1.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache a) je angefangene Seite DIN A 4 / A 3	pro Seite	5,50 €
Vw-AG 2	Vervielfältigungen von Schriftstücken, Plänen und Zeichnungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und Bürodruckgeräten		
Vw-AG 2.1.	Schwarz-Weiß a) für die 1. Seite DIN A 4 b) für jede weitere Seite DIN A 4 c) für die 1. Seite DIN A 3 d) für jede weitere Seite DIN A 3	pro Seite pro Seite pro Seite pro Seite	1,20 € 0,60 € 1,40 € 0,70 €
Vw-AG 2.2.	Farbe a) für die 1. Seite DIN A 4 b) für jede weitere Seite DIN A 4 c) für die 1. Seite DIN A 3 d) für jede weitere Seite DIN A 3	pro Seite pro Seite pro Seite pro Seite	1,30 € 0,60 € 1,50 € 0,70 €
Vw-AG 2.3.	Abgabe von Dokumenten in digitaler Form	pro Fall	8,00 €
Vw-AG 3	Zeitgebühr Werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet, sind in der Gebührenberechnung folgende Stundensätze zugrunde gelegt:		
Vw-AG 3.1.	Verwaltungstätigkeiten im Büro - für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte - für Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	Zeitaufwand pro angefangene halbe Stunde <hr/> Zeitaufwand pro angefangene halbe Stunde	29,50 € 35,00 €
Vw-AG 3.2.	Verwaltungstätigkeiten im Außendienst inkl. An- und Abfahrt - für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte - für Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	Zeitaufwand pro angefangene Stunde <hr/> Zeitaufwand pro angefangene Stunde	65,50 € 76,00 €
Vw-AG 4	Akteneinsicht und schriftliche Auskünfte		

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Vw-AG 4.1.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind.	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
Vw-AG 4.2.	Für Akteneinsichtstermine und Auskünfte	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
Vw-AG 4.3.	Bei Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Befreiungen, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
Vw-AG 5	Zweitausfertigungen		
Vw-AG 5.1.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	pro Fall	10,50 €
<u>Vw-B</u>	<u>Schriftgutverwaltung</u>		
Vw-B 1.1.	Familiengeschichtliche Auskünfte sowie schriftliche Anträge und Auskünfte, die Forschungen in Archivbeständen erfordern	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
Vw-B 1.2.	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift beim Sacharbeiter Archiv	für jeden angefangenen Tag	9,50 €
Vw-B 1.3.	Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn ein Forschungsauftrag (Chronisten und Heimatforscher) vorliegt.		keine Gebühr
Vw-B 1.4.	Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
<u>Vw-C</u>	<u>Ordnungsrechtliche / Soziale Angelegenheiten</u>		
Vw-C 1	Aufstellungen		
Vw-C 1.1.	Aufstellung Kinderbetreuungskosten für den Jahressteuerbescheid	pro Fall	14,50 €
Vw-C 1.2.	Aufstellung tatsächliche Kinderbetreuungskosten für den Arbeitgeber	pro Fall	14,50 €
Vw-C 2	Plakatierung oder Plakatwerbung		
Vw-C 2.1.	Anbringen von Plakaten	pro Stück	3,00 €
Vw-C 2.2.	Entfernen von Plakaten	pro Stück	8,50 €
Vw-C 3.	Erteilung oder Änderung von Grundstücksnummern (Hausnummer), soweit nicht aufgrund von		
		pro Fall	

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Vw-C 4.	Straßenumbenennung oder Korrektur bisher fehlerhafter Nummerierung	pro Fall	43,50 €
Vw-C 5.	Anzeigen der Haltung eines Hundes *im begründetem Einzelfall gemäß GebOMIK	nach Zeitaufwand	15,00 € bis zu 300€
<u>Vw-D</u>	Reinigung der Liegenschaft von besonderen Verunreinigungen nach Eheschließungen (Blütenblätter, Konfetti u. ä.)		Vw-AG 3
Vw-D 1.1.	Steuern und Kasse Ausstellung einer steuerlichen Bescheinigung	pro Fall	23,50 €
Vw-D 1.2.	Erstellung von umfangreichen Auskünfte aus Vollstreckungsakten (z. B. Buchungsübersichten, Zahlungseingänge)	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
Vw-D 1.3.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	pro Stück	10,00 €
<u>Vw-E</u>	Liegenschaften		
Vw-E 1.1.	Vermögensverwaltung, Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zum Grundbuch, Rechte der Gemeinden und Dritte betreffend	pro Fall	50,50 €
Vw-E 1.2.	Bewilligung von Dienstbarkeit (Geh-Fahr-Leitungsrechte, Übernahme von Abstandflächen usw.) sowie Baulasten zugunsten Dritter (z.B. für PV Freiflächenanlagen und Windkraft Anlagen)	pro Fall	34,00 €
Vw-E 1.3.	Bearbeitungsgebühr für die Vorbereitung und den Abschluss von Kaufverträgen / Erbbaurechtsverträgen (ohne Auslagen für Erstellung von Verkehrswertgutachten, Vermessungskosten, Kosten bei Gericht und Notar)	pro Fall	50,50 €
<u>Vw-F</u>	Bauen		
Vw-F 1.1.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten u.ä.	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
Vw-F 1.2.	Planungsrechtliche Auskünfte Ausarbeitung einer schriftlichen Einschätzung der planungsrechtlichen Situation, insbesondere zur Bebaubarkeit eines Grundstücks, die über die Beantwortung allgemeiner Anfragen privater Bauinteressenten hinausgeht	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
Vw-F 1.3.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen,		

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Vw-F 1.4.	Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum.	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
Vw-F 1.5.	Schadensabrechnungen	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
Vw-F 1.5.1.	Erstellung eines Negativzeugnisses nach BauGB	pro Fall	17,50 €
Vw-F 1.5.2.	für das 1. Flurstück für jedes weitere Flurstück	im gleichen Fall	11,50 €

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Hauptsatzung der Stadt Brück vom 13.02.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 13.02.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Name und Rechtsstellung der Stadt
- § 2 Wappen und Flagge
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Zweiter Teil: Stadtverordnetenversammlung

- § 4 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt
- § 5 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte
- § 6 Bedienstete der Stadt Brück

Dritter Teil: Beiräte

- § 7 Seniorenbeirat
- § 8 Kinder- und Jugendbeirat

Vierter Teil: Ortsteile

- § 9 Bildung von Ortsteilen

Fünfter Teil: Öffentlichkeit

- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Bekanntmachungen der Sitzungen
- § 12 sonstige Bekanntmachungen

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

- § 13 Funktionsbezeichnung
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Name und Rechtsstellung der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Brück“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Zur Stadt Brück gehören der Ortsteil Baitz und der Ortsteil Neuendorf sowie die bewohnten Gemeindeteile Gömnigk, Trebitz, Stromtal und Brück-Schlossbusch.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an. Das Gebiet der Stadt Brück ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

§ 2

Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Brück führt ein Wappen und eine Flagge (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf).
- (2) Wappenbeschreibung: in Gold auf grünem Boden eine grüne Linde, besetzt von zwei schwebenden und bezinnten roten Türmen mit schwarzen Rundbogenfenstern und silbern-beknauchten Spitzdächern, darauf rechts ein zwei streifiges silbern-grünes und links ein rot-silbernes Fähnchen. Ein Abdruck ist in der Anlage 2 angefügt.

- (3) Flaggenbeschreibung: Fünf streifig in den Farben Rot-Gelb-Rot-Gelb-Rot (Rot-Gold-Rot-Gold-Rot) im Verhältnis 1:2:7:2:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.
- (4) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der Stadt Brück.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und in den Ortsbeiräten
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz (1) Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, werden gemäß § 13 Satz 5 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Stadt Brück näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz (1) Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Brück Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, an der Kommunalarbeit in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien

Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Zweiter Teil: Stadtverordnetenversammlung

§ 4

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 25.000 € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Als Wertgrenze gilt für den Erlass von Forderungen entsprechend ein Betrag von 10.000 €.
- (2) Vermögensgegenstände sind nach Absatz 1 alle materiellen und immateriellen bilanzierungsfähigen Sachen und Rechte (z. B. abgrenzbar, selbstständig nutzbar bzw. einzeln verkehrsfähig).

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 5

Mitteilungspflicht der Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte (§§ 31, 44 und 46 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte teilen dem Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung nach Annahme der Wahl bzw. Berufung schriftlich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn, die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten (wie Mitgliedschaft in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt) mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz (1) gemachten Angaben ist dem Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Stadtverordneten mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weitere Angaben nach Absatz (1) sowie ein Foto und zusätzliche Kontaktdaten können mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Stadtverordneten veröffentlicht werden.

§ 6

Bedienstete der Stadt Brück (§ 61 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 61 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Bei Einstellungen von Personal hat der Bürgermeister oder ein Vertreter dem Auswahlverfahren beizuwohnen. Spätestens 2 Wochen nach Einstellung sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung darüber in vertraulicher Form zu unterrichten. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Entlassung von Arbeitnehmern der Stadt Brück (§ 61 Abs. 3 BbgKVerf).

Dritter Teil: Beiräte

§ 7

Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Brück richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Brück“.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören mindestens 3, maximal 7 Einwohner der Stadt Brück an. Mitglied des Seniorenbeirats sind Personen, die sich im Gebiet der Stadt Brück zur Förderung der Arbeit mit Senioren engagieren. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Beiratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode durch Abstimmung berufen. Auf Vorschlag des Seniorenbeirats oder der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt die Ab- und Neuberufung von Mitgliedern des Seniorenbeirats durch die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats wählen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung aus ihrer Mitte. Sie sind die zentrale Ansprechstelle für die Organe der Stadt. Der Seniorenbeirat hat ein Rederecht. Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Brück haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und/oder den Ausschüssen und/oder der Verwaltung Stellung zu nehmen. Nehmen mehrere Mitglieder des Seniorenbeirates an einer Versammlung oder Ausschusssitzung teil, so bestimmen diese intern einen Sprecher, der das Rederecht wahrnimmt. Dem Beirat soll ferner eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.

- (4) Der Vorsitz ist für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen sowie die Koordinierung der Arbeit des Beirats mit der Stadt verantwortlich. Der ehrenamtliche Bürgermeister kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht, kann aber in der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates vorgegeben werden. Der ehrenamtliche Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitz und dem Protokollführenden unterzeichnet werden.
- (5) Der Seniorenbeirat erstellt eine eigene Geschäftsordnung, welche der Verwaltung und den Stadtverordneten bereitgestellt werden muss. Bei begründeten Einwänden wird eine Änderung oder Klarstellung zwischen der Stadtverordnetenversammlung und dem Seniorenbeirat einvernehmlich abgestimmt.

§ 8

Kinder- und Jugendbeirat (§§ 17, 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Brück richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Brück“.
- (2) Dem Beirat gehören mindestens 3, maximal 9 Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die bei Ihrer Benennung durch die Stadtverordneten das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Wohnsitz in der Stadt Brück und ihren Orts- und Gemeindeteilen haben. Kinder anderer Orte, die eine Brücker Schule besuchen, können beratend teilnehmen. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von zwei Schuljahren benannt. Dabei sollen Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgabe die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Brück haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dazu sollen Einzelheiten mit dem Beirat erörtert werden. Dem Kinder- und Jugendbeirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats benennen einen Sprecher und eine Stellvertretung aus ihrer Mitte. Der Sprecher vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.
- (5) Der Sprecher ist für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen sowie die Koordinierung der Arbeit des Beirats mit der Stadt verantwortlich. Der ehrenamtliche Bürgermeister kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der ehrenamtliche Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sprecher zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Kinder- und Jugendbeirat erstellt eine eigene Geschäftsordnung, welche der Verwaltung und den Stadtverordneten bereitgestellt werden muss. Bei begründeten Einwänden wird eine Änderung oder Klarstellung zwischen der Stadtverordnetenversammlung und dem Seniorenbeirat abgestimmt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Vierter Teil: Ortsteile

§ 9

Bildung von Ortsteilen (§§ 45 und 46 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Brück bestehen die folgenden Ortsteile:
 1. Ortsteil Baitz, in den Grenzen der Gemarkung Baitz
 2. Ortsteil Neuendorf, in den Grenzen der Gemarkung Neuendorf
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
 1. Ortsteil Baitz mit 3 Mitgliedern
 2. Ortsteil Neuendorf mit 3 Mitgliedern
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in folgenden Angelegenheiten anzuhören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (4) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich gemäß § 10 dieser Satzung.

Fünfter Teil: Öffentlichkeit

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, 44 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Brück gemäß § 11 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de im Ratsinformationssystem öffentlich bekannt gemacht (§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 8 BbgKVerf).
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
 5. Themen mit der Bekanntgabe von Informationen, welche der Datenschutzgrundverordnung und/oder dem Bundesdatenschutzgesetz unterliegen.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sowie öffentlich gefasster Beschlüsse können von jeder Person im Ratsinformationssystem über die Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de im Ratsinformationssystem eingese-

hen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung nach vorheriger Terminabstimmung einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 11

Bekanntmachungen der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen, der Stadt Brück, öffentlich bekannt gemacht:
 - am Bahnübergang Ecke Heinrich-Heine-Straße
 - am Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 59

Ortsteil Baitz:

- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11

Ortsteil Neuendorf:

- Bushaltestelle am Gutshof 3

Gemeindeteil Trebitz:

- Ortsmitte, gegenüber Am Markt 1

Gemeindeteil Gömnigk:

- vor der Feuerwehr, Dorfstraße 54a

Gemeindeteil Brück-Schlossbusch:

- in der Beelitzer Straße, vor Haus Nr. 10

Gemeindeteil Stromtal:

- vor dem Grundstück Nr. 1

- (2) Abweichend von Absatz (1) werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der **Ortsbeiräte** durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Brück **ausschließlich** im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

Für den Ortsbeirat des Ortsteils Baitz:

- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11

Für den Ortsbeirat des Ortsteil Neuendorf:

- Bushaltestelle am Gutshof 3

- (3) Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (4) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung elektronisch übermittelt wurde.

§ 12

sonstige Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Brück, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de sowie im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Dieses trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Brück unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 13

Funktionsbezeichnung

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.02.2024 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 26.02.2025

gez. Mathias Ryll
Amtsdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Brück

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Brück lädt alle Eigentümer von jagdbaren Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brück in der Stadt Brück

am: 27.03.2025 um: 18.30 Uhr
Ort: Gaststätte Stadtmitte, Bahnhofstraße 35 in 14822 Brück

zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
TOP 2: Bekanntmachung der Tagesordnung und ggf. Beschluss zu Änderungsanträgen
TOP 3: Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
TOP 4: Bericht der Jagdpächter
TOP 5: Rechenschaftsbericht des Kassenführers
TOP 6: Beschluss zu Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers

- TOP 7: Beschluss zum Reinertrag für die Jahre 2023/2024 und 2024/2025
TOP 8: Beschluss zu Pachtauszahlung
TOP 9: Wahl des neuen Vorstandes und Konstitution
TOP 10: Beschluss zum Haushaltsplan
TOP 11: Beschluss zur Änderung des laufenden Pachtvertrages
TOP 12: Sonstiges

Bei einer Vertretung des Eigentümers ist die schriftliche Vollmacht am Beginn der Versammlung dem Jagdvorstand vorzulegen.

Wichtiger Hinweis für die Reinertragsauszahlung:

Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Jagdkatasters nachzuweisen.

Der Jagdvorstand

Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.03.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows include: ordentlichen Erträge auf (4.087.200,00 €), ordentlichen Aufwendungen auf (4.496.000,00 €), außerordentlichen Erträge auf (10.900,00 €), außerordentlichen Aufwendungen auf (10.900,00 €).

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows include: Einzahlungen auf (4.174.600,00 €), Auszahlungen auf (4.738.200,00 €).

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows include: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (3.950.700,00 €), Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (4.217.000,00 €), Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (223.900,00 €), Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (468.700,00 €), Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (0,00 €), Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (52.500,00 €), Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven (0,00 €), Auszahlungen an Liquiditätsreserven (0,00 €).

§ 2

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre wieder hergestellt. Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

Table with 2 columns: Tax Type and Rate. Rows include: 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 600 v. H., 2. Grundsteuer B (Grundstücke) 420 v. H., 3. Grundsteuer C -, 4. Gewerbesteuer 308 v. H.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

- 1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei: a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 150.000 €, und b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt. 2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

3. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €**
 - d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf **100.000 €** festgesetzt.
5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 1 und Nr. 4 erfolgen.

§ 7

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 20 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
4. Die Produktkonten 54100.522100, 54100.785211 und 42400.782100 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
 1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 05.03.2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 04.03.2025 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2025 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 05.03.2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung über die Feststellung und Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19. November 2024 die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow mit dem Stand: „Abschließende Fassung, November 2024“ festgestellt und die Begründung einschließlich des Umweltberichts gebilligt (Go-30-47/24). Der Landschaftsplan der Gemeinde Golzow ist parallel zur Flächennutzungsplanänderung fortgeschrieben worden und trägt den Stand „Abschließende Fassung, August 2022“.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark als höhere Verwaltungsbehörde hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow am 21.02.2025 nach § 6 BauGB genehmigt (AZ: 00476-25-62). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Die Planungsziele sind die Zusammenführung der bisherigen Änderungsverfahren, die Anpassung an die Innenbereichs- und Abrundungssatzung und die allgemeine Überarbeitung des zuletzt wirksamen Flächennutzungsplans. Die Flächennutzungsplanänderung konzentriert sich dabei auf die Darstellung einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Golzow“ sowie die Darstellung von Wohnbauflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Des Weiteren wurden Gemeinbedarfsflächen für Spielanlagen sowie Sonderbauflächen für Sportanlagen festgelegt. Außerdem wurden eine Sonderbaufläche für einen großflächigen Einzelhandel und ein Zentraler Versorgungsbereich festgelegt. Die Fortschreibung des Landschaftsplans beinhaltet die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Gemeindegebiet.

Jedermann kann gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen:

Dienstag 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag 09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr

Zusätzlich ist die wirksame Flächennutzungsplanänderung auf der offiziellen Internetseite des Amtes Brück <https://www.amt-brueck.de> unter dem Pfad: Politik & Verwaltung > Bauleitplanung > rechtskräftige Satzungen > Bauleitplanung der Gemeinde Golzow sowie über das zentrale Landesportal <https://www.uvp-verbund.de/bb> einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 bis 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Brück, 26. Februar 2025

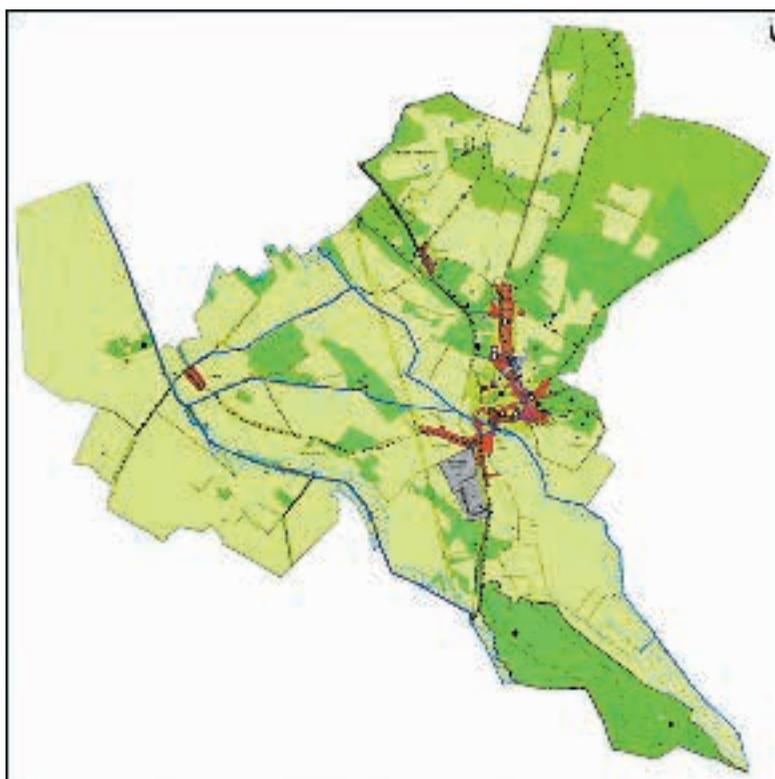
gez. M. Ryll
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow am 19. November 2024 gefasste Feststellungsbeschluss über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 26. Februar 2025

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

Darstellung des Plangebietes**Lage des Plangebietes**

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Hauptsatzung der Gemeinde Linthe
vom 11.02.2025**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung Linthe in ihrer Sitzung am 11.02.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde
- § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Zweiter Teil: Gemeindevertretung

- § 3 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 4 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und Mitglieder der Ortsbeiräte
- § 5 Bedienstete der Gemeinde Linthe

Dritter Teil: Ortsteile

- § 6 Bildung von Ortsteilen
- § 7 Ortsbeiräte

Vierter Teil: Öffentlichkeit

- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Bekanntmachungen der Sitzungen
- § 10 sonstige Bekanntmachungen

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- § 11 Funktionsbezeichnung
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

**Name und Rechtsstellung der Gemeinde
(§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Linthe“.
- (2) Zur Gemeinde Linthe gehören die Ortsteile Alt Bork, Deutsch Bork und Linthe
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an. Das Gebiet der Gemeinde Linthe ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

§ 2

**Förmliche Einwohnerbeteiligung
(§§ 13, 19 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte
 - 2. Einwohnerversammlungen
 - 3. Einwohnerbefragungen
 Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz (1) Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Linthe näher geregelt (Einwohnerbeteiligungssatzung).

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz (1) Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Linthe Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 - 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 - 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien
 - 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Zweiter Teil: Gemeindevertretung

§ 3

**Entscheidungen der Gemeindevertretung
über Vermögensgegenstände der Gemeinde
(§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 10.000,- € überschreitet. Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 4

**Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter
und Mitglieder der Ortsbeiräte
(§§ 31 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung eines Gremiums beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn, die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten (wie Mitgliedschaft in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt) mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz (1) gemachten Angaben ist dem Vorsitz der Gemeindevertretung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Gemeindevertreter mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weitere Angaben nach Absatz (1) sowie ein Foto und zusätzlicher Kontaktdaten können mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Mandatsträgers veröffentlicht werden.

§ 5

**Bedienstete der Gemeinde Linthe
(§ 61 BbgKVerf)**

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 61 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Gemeinde Linthe.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Dritter Teil: Ortsteile

§ 6

Bildung von Ortsteilen (§§ 45 und 46 BbgKVerf)

In der Gemeinde Linthe bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:

1. Alt Bork, in den Grenzen der Gemarkung Alt Bork
2. Deutsch Bork, in den Grenzen der Gemarkung Deutsch Bork
3. Linthe, in den Grenzen der Gemarkung Linthe

§ 7

Ortsbeiräte (§ 46 BbgKVerf)

- (1) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
 1. Alt Bork mit 3 Mitgliedern,
 2. Deutsch Bork mit 3 Mitgliedern,
 3. Linthe mit 3 Mitgliedern
- (2) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 8 gilt entsprechend.

Vierter Teil: Öffentlichkeit

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Linthe gemäß § 9 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de im Ratsinformationssystem öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
 5. Themen mit der Bekanntgabe von Informationen, welche der Datenschutzgrundverordnung und/oder dem Bundesdatenschutzgesetz unterliegen.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sowie öffentlich gefasste Beschlüsse können von jeder Person über die Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung nach vorheriger Terminabstimmung einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Bekanntmachungen der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen, der Gemeinde Linthe, öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Alt Bork:

- am Gemeindehaus, Alt Bork 36

Ortsteil Deutsch Bork:

- am Gemeindehaus, Deutsch Bork 39

Ortsteil Linthe:

- am Friedhof, Chausseestraße Ecke Lindenstraße

- (2) Die Aushänge der Sitzungen der Ortsbeiräte werden ausschließlich in dem Bekanntmachungskasten des betreffenden Ortsteils öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (4) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung elektronisch übermittelt wurde.

§ 10

sonstige Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Linthe, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de sowie im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Dieses trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Linthe unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 11

Funktionsbezeichnung

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen mit einem geschlechter-spezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

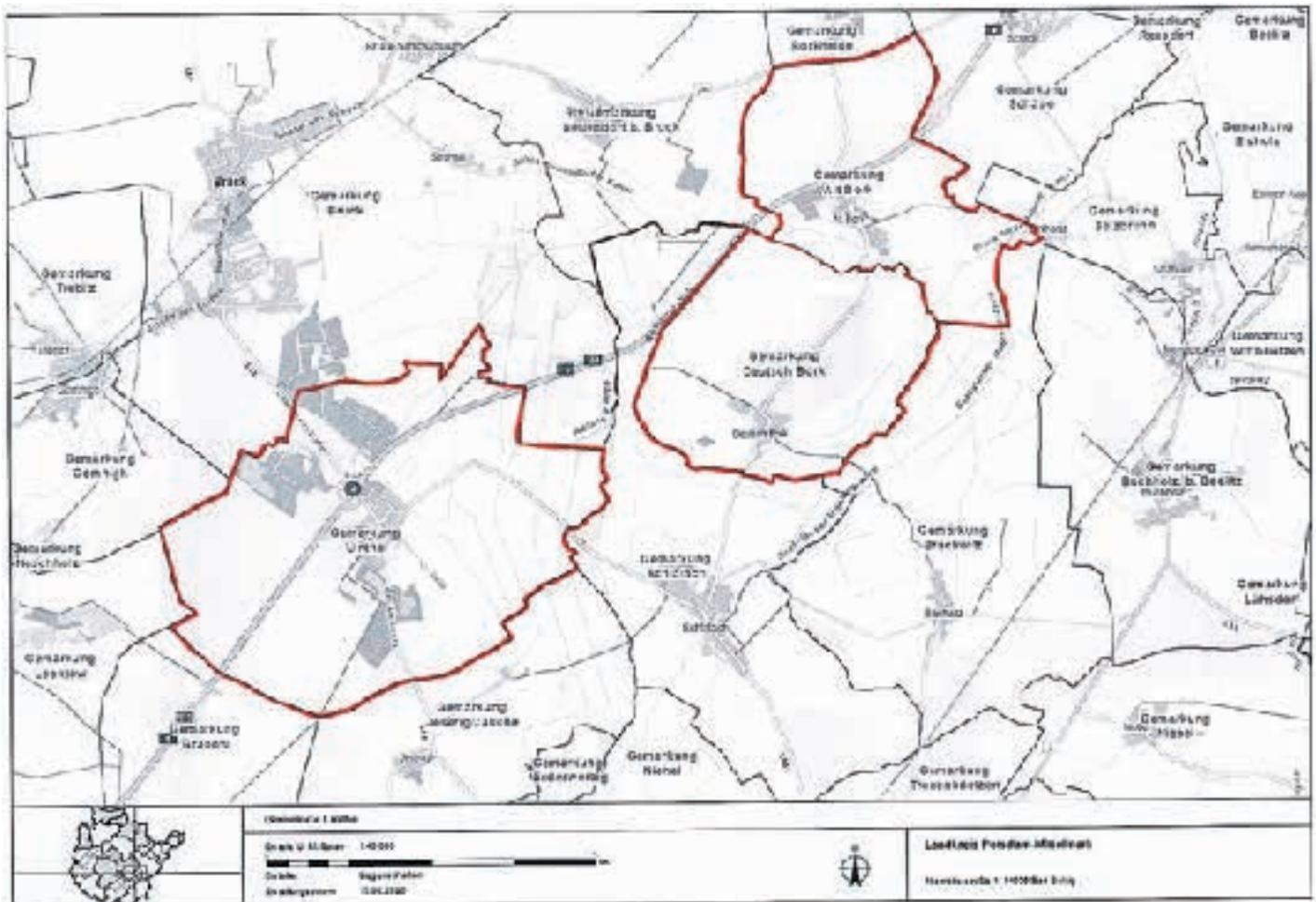
(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntma-chung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch die Ge-meindevertretung am 10. April 2019 beschlossen wurde, außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirk-sam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht be-rühren.

Brück, den 13.02.2025

*gez. Mathias Ryll
Amtsdirektor*

Anlage 1: Karte Linthe



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-PVA Cammer“
der Gemeinde Planebruch**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.01.2025 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-PVA Cammer“ in der Gemeinde Planebruch einschließlich der Begründung gebilligt und die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) freigegeben (Pb-30-57/25). Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt (gem. § 2 Absatz 2 BauGB).

Das Planungsziel ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) zur Gewinnung von Solarstrom. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus insgesamt drei Teilflächen nördlich des Ortsteils Cammer und umfasst diverse Flurstücke in der Flur 2, 3, 4 und 5 der Gemarkung Cammer (siehe Kartendarstellung). Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan für die Ortsteile Cammer und Damelang-Freienthal sowie im Bereich des Forsthauses Johannisthal in der Gemarkung Oberjünne aufgestellt, da sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln muss.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren. Das beinhaltet die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB.

Nach § 2a BauGB ist dem Bebauungsplan ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind. Der Umweltbericht, welcher einen gesonderten Teil der Begründung bildet, ist in den vorliegenden Unterlagen zum Vorentwurf noch nicht enthalten.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus den Planzeichnungen (Stand: 14.01.2025) einschließlich der Begründung (Stand: 14.01.2025) und des Vorhaben- und Erschließungsplans (Stand: 13.01.2025) werden nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

24.03.2025 bis einschließlich 25.04.2025

auf der Internetseite des Amtes Brück (www.amt-brueck.de) unter folgendem Pfad: Politik & Verwaltung, Bauleitplanung, aktuelle Auslegungen, bereitgehalten. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt. Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Vorentwurf des vor-

habenbezogenen Bebauungsplans zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

Montag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr–12.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) elektronisch abrufbar.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: baurecht@amt-brueck.de bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 26. Februar 2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

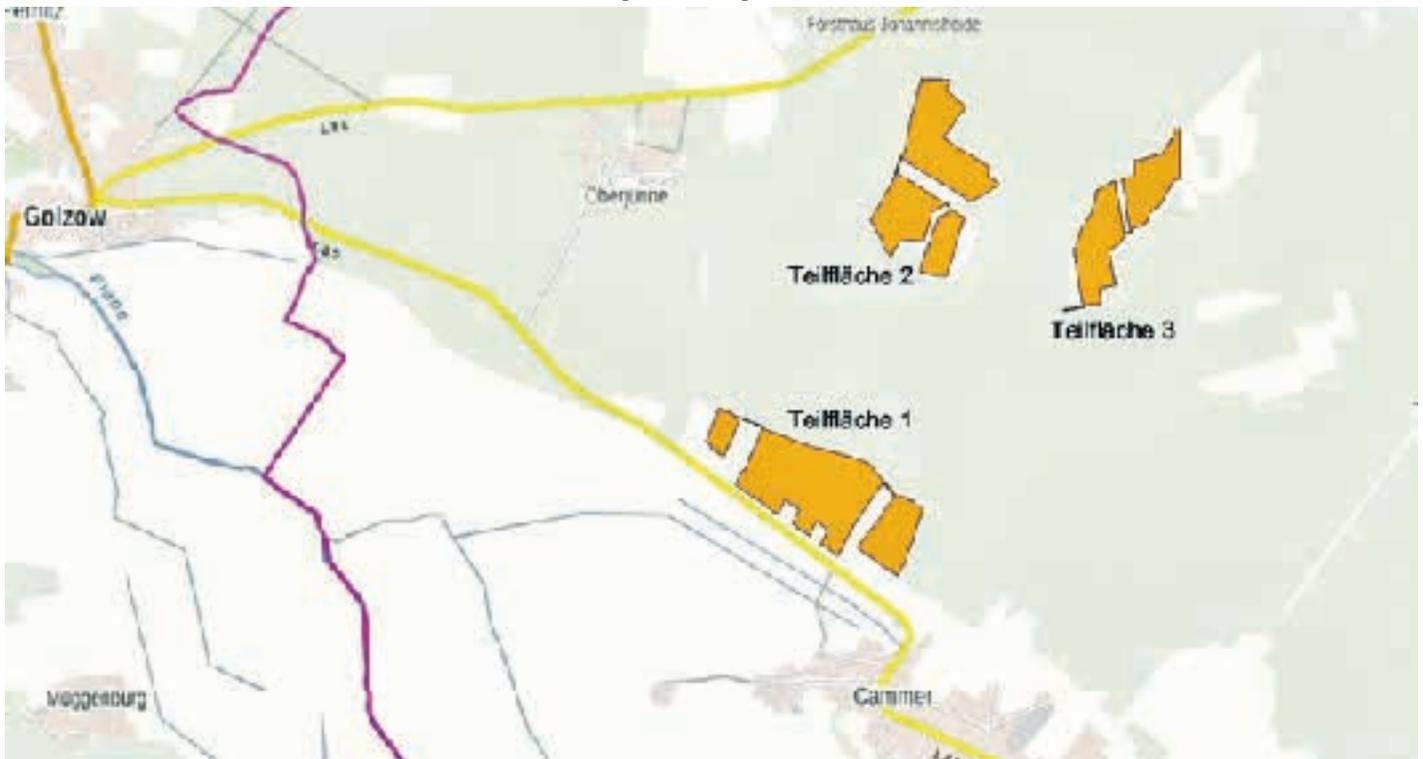
Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 27. Januar 2025 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-PVA Cammer“ in der Gemeinde Planebruch wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 26. Februar 2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Lage des Plangebietes



Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Planebruch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.01.2025 den Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Planebruch einschließlich der Begründung gebilligt und die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) freigegeben (Pb-30-56/25). Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt (gem. § 2 Absatz 2 BauGB).

Das Planungsziel ist die grundsätzliche Darstellung der städtebaulichen Entwicklung der Ortsteile Cammer und Damelang-Freienthal in den Gemarkungen Cammer, Damelang und Freienthal sowie im Bereich des Forsthauses Johannisthal in der Gemarkung Oberjünne, welches im Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberjünne aus dem Jahr 2000 noch nicht enthalten war. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberjünne aus dem Jahr 2000 wird in den Flächennutzungsplan integriert, sodass die Gemeinde Planebruch fortan einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet besitzt (siehe Kartendarstellung).

Außerdem soll eine Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von Solarstrom dargestellt werden. Durch diese Sonderbaufläche sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-PVA Cammer“ geschaffen werden. Dieser wird im Parallelverfahren aufgestellt und muss sich aus dem Flächennutzungsplan entwickeln.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren. Das beinhaltet die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB.

Nach § 2a BauGB ist dem Flächennutzungsplan ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten

und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind. Der Umweltbericht, welcher einen gesonderten Teil der Begründung bildet, ist in den vorliegenden Unterlagen zum Vorentwurf noch nicht enthalten.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans, bestehend aus den Planzeichnungen (Stand: 27.01.2025) einschließlich der Begründung (Stand: Januar 2025) werden nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

24.03.2025 bis einschließlich 25.04.2025

auf der Internetseite des Amtes Brück (www.amt-brueck.de) unter folgendem Pfad: Politik & Verwaltung, Bauleitplanung, aktuelle Auslegungen, bereitgehalten. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt. Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

Montag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr–12.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) elektronisch abrufbar.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: baurecht@amt-brueck.de bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem branden-

burgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 26. Februar 2025

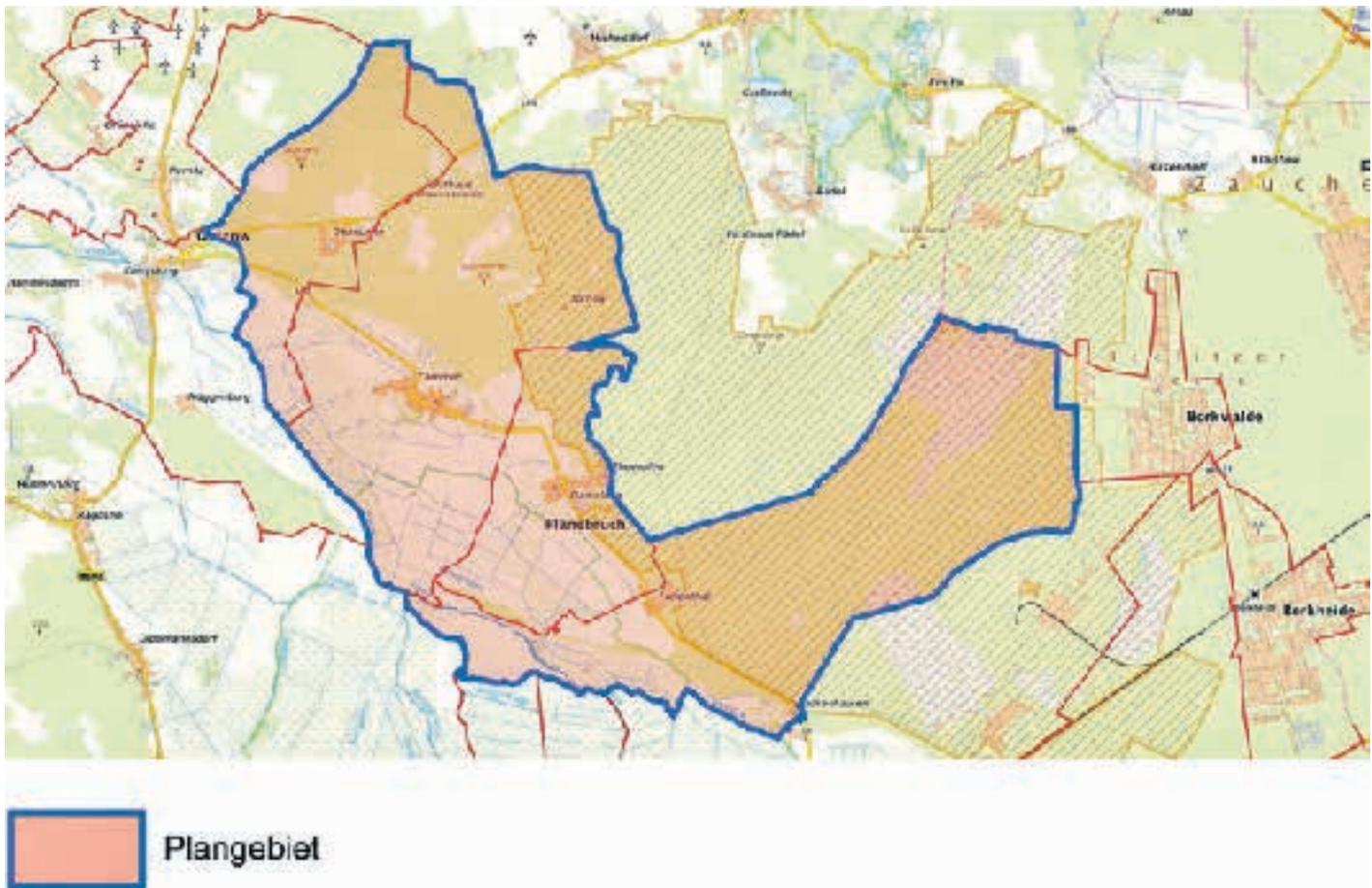
gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 27. Januar 2025 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Planebruch wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 26. Februar 2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Lage des Plangebietes

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Bekanntmachung –
Verlängerung des Zeitraums der frühzeitigen Unterrichtung und der Abgabefrist
Flächennutzungsplan (FNP) Amt Niemegk
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

In seiner Sitzung am 28.01.2025 hat der Amtsausschuss des Amtes Niemegk den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Amt Niemegk in der Fassung von November 2024 gebilligt und zur frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Am Freitag, den 21. Februar 2025 begann die frühzeitige Beteiligung bzw. Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Bisher war für die frühzeitige Unterrichtung ein Zeitraum bis zum 28.03.2025 vorgesehen.

Aufgrund von technischen Problemen bei der landeseigenen bzw. bundesweiten Plattform (<https://bb.beteiligung.diplanung.de>) waren die digitalen

Unterlagen auf der Plattform erst ab ca. 14:00 Uhr am Freitag, den 21. Februar 2025 einsehbar bzw. abrufbar.

Um einen Verfahrensfehler zu vermeiden, wird der Zeitraum der frühzeitigen Unterrichtung um eine zusätzliche Woche verlängert. Die Frist zur **Abgabe von Stellungnahmen** endet nun am **4. April 2025**.

Die Verlängerung des Zeitraums wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, gemäß § 5 der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Niemegk vom 26.01.2023. **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden zusätzlich per E-Mail informiert.**

**Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse
der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2024**

Wahlprüfungsentscheidung gemäß § 57 Kommunalwahlgesetz

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig. Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Niemegk

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung).

Dieser Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Sanierung des Kreuzungsbereiches Lühnsdorf, Dorfstraße, K6932

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Baumaßnahme „Sanierung des Kreuzungsbereiches Lühnsdorf/Dorfstraße/K6932“ mit folgenden Schwerpunkten:

- Erarbeitung eines Regenwasserkonzeptes
- Ermittlung des notwendigen Umfangs der Sanierung der Fahrbahn und der Seitenbereiche
- Sondierungsgespräche mit den Eigentümern der anliegenden privaten Grundstücke über notwendige durchzuführende Arbeiten und sich daraus ergebende Kosten
- Planung/Kostenschätzung durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro

Das Bauvorhaben soll mit dem genannten Planungsumfang im nächstmöglichen Haushaltsplan der Stadt Niemegk veranschlagt werden. Die Planungsergebnisse sollen Grundlage der weiteren Beschlussfassung werden.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Städtebaulicher Vertrag zum B-Plan „PV Niemegk Ost – Haseloff“

Der gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch abzuschließende städtebauliche Vertrag für den Bebauungsplan „PV Niemegk Ost – Haseloff“ zwischen der Stadt Niemegk, vertreten durch das Amt Niemegk, und dem Vorhabenträger, wird hiermit bestätigt.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss Bebauungsplan „PV Niemegk Ost – Haseloff“

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt die

in der Anlage (Stand Oktober 2024) dargestellten Einzelempfehlungen zu den eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3, Abs. 2 und § 4, Abs. 2 BauGB im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „PV Niemegk Ost – Haseloff“ in seiner Gesamtheit als Schlussabwägung.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt gemäß §10, Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „PV Niemegk Ost – Haseloff“ (Stand Oktober 2024) mit der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung und billigt die Begründung sowie den Umweltbericht nebst Anlagen.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer zum 01.01.2025. Gleichzeitig wird die Satzung vom 15.11.2016 aufgehoben.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Jahresabschluss Stadt Niemegk 2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entlastung Amtsdirektor 2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2021 der Stadt Niemegk.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Verkehrsberuhigung Wiesenstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt die Prüfung von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Wiesenstraße.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Satzung der Stadt Niemegk über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk in ihrer ordentlichen Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Stadt Niemegk.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Niemegk gemeldet wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die durch Bescheid der Ordnungsbehörde des Amt Niemegk zu gefährlichen Hunden im Sinne der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg erklärt worden sind.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer bemisst sich jährlich nach der Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (2) Die Steuer beträgt jährlich für die Haltung

a) des 1. Hundes	50,00 Euro
b) des 2. Hundes	70,00 Euro
c) des 3. und jedes weiteren Hundes	100,00 Euro
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden berücksichtigt.
- (4) Abweichend von den Steuersätzen nach Absatz 2 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jährlich 150,00 Euro.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe anerkannter Schwerbehinderter mit dem Merkzeichen „B“, „aG“, „G“, „Bl“ oder „H“ dienen.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt werden für Hunde,
 - a) die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.

- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.
- c) Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden. Dies gilt jedoch nur für einen Hund.

§ 6

**Allgemeine Voraussetzungen
für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen
(Steuervergünstigungen)**

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung kann vom Steuerpflichtigen jederzeit gestellt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vor, wird diese frühestens ab dem Monat des Antragseinganges gewährt.
- (2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung endet bei Halterwechsel oder Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 und § 5. Diese Änderungen sind dem Amt Niemegk, tätig für die Stadt Niemegk, durch den bisherigen Hundehalter unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für den Hund entfällt mit Beginn des auf die Veränderungen nach Satz 1 folgenden Kalendermonats.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung werden Steuerbefreiungen sowie Steuerermäßigungen nicht gewährt.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig mit einem Zwölftel des Jahressteuerbetrages je steuerpflichtigen Monat erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf
 - a) die Aufnahme des Hundes in den Haushalt
 - b) das Erreichen des Mindestalters (3 Monate) des aufgenommenen Hundes nach § 1 Abs. 1
 - c) den meldepflichtigen Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt oder Gemeinde und
 - d) den Ablauf der Frist nach § 1 Abs. 2 Satz 4 folgt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem
 - a) der Hundehalter aus dem Stadtgebiet Niemegk wegzieht oder
 - b) der Hund aus dem Haushalt abgegeben wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die nachweislich dort entrichtete und nicht rückerstattete Steuer auf Antrag auf die Steuerschuld anzurechnen, die für diesen Zeitraum durch Steuerfestsetzung auf der Grundlage dieser Satzung entstanden. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid gilt auch für Folgejahre.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Steuer ist für das gesamte Steuerjahr im Voraus zu entrichten. Wird die Steuer für zurückliegende Steuerjahre nach erhoben, so ist die Steuer einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

- (3) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, für das die Steuer bereits entrichtet wurde, sind überzahlte Steuerbeiträge auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen gemäß § 7 Abs. 3 beim Amt Niemegk, tätig für die Stadt Niemegk, schriftlich anzumelden.
- (2) Mit der Steuerfestsetzung oder dem Bescheid über die Steuerbefreiung erhält der Hundehalter für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die Steuermarke ist durch den Hundehalter gegenüber Beauftragten des Amtes Niemegk auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen gemäß § 7 Abs. 3 beim Amt Niemegk, tätig für die Stadt Niemegk, schriftlich abzumelden.
- (4) Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Niemegk auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der Bestandsunterlagen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung).
Durch das Ausfüllen der Bestandsunterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter den Halterwechsel oder Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch
- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis b genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Niemegk vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 vom Amt Niemegk übersandten Bestandsunterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Damit tritt die Hundesteuersatzung vom 15.11.2016 veröffentlicht im „Amtsblatt für Gemeinde Wiesenburg/Mark, Amt Brück und Amt Niemegk“ Nr.14/2016, am 09.12.2016 außer Kraft.

Niemegk, 27.02.2025

Thomas Hemmerling
Amtdirektor

1. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) vom 25.11.2021

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk hat am 03.12.2024 in öffentlicher Sitzung die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) Der § 11 Absatz 1 der Entschädigungssatzung wird wie folgt neugefasst:

Erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nicht bereits Informationstechnik als Sachausstattung, wird ihnen gegen glaubhaften Nachweis einmalig pro Wahlperiode eine besondere Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe von 650,00 € gewährt.

- (2) Dem § 11 wird der folgende Absatz als Absatz 3 neu hinzugefügt:

Liegt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 ff der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung ein Antrag vor, entfällt der Anspruch auf Zuschuss.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Niemegk, 12.02.2025

Thomas Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 Abs.1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer ordentlichen Sitzung am 18.02.2025 folgende Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Gemeinde Rabenstein/Fläming.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Niemeck gemeldet wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die durch Bescheid der Ordnungsbehörde des Amt Niemeck zu gefährlichen Hunden im Sinne der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg erklärt worden sind.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer bemisst sich jährlich nach der Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (2) Die Steuer beträgt jährlich für die Haltung

a) des 1. Hundes	50,00 Euro
b) des 2. Hundes	70,00 Euro
c) des 3. und jedes weiteren Hundes	100,00 Euro
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden berücksichtigt.
- (4) Abweichend von den Steuersätzen nach Absatz 2 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jährlich 150,00 Euro.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe anerkannter Schwerbehinderter mit dem Merkzeichen „B“, „aG“, „G“, „Bl“ oder „H“ dienen.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt werden für Hunde,

- a) die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.
- c) Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden. Dies gilt jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung kann vom Steuerpflichtigen jederzeit gestellt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vor, wird diese frühestens ab dem Monat des Antragseinganges gewährt.
- (2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung endet bei Halterwechsel oder Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 und § 5. Diese Änderungen sind dem Amt Niemeck, tätig für Gemeinde Rabenstein/Fläming, durch den bisherigen Hundehalter unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für den Hund entfällt mit Beginn des auf die Veränderungen nach Satz 1 folgenden Kalendermonats.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung werden Steuerbefreiungen sowie Steuerermäßigungen nicht gewährt.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig mit einem Zwölftel des Jahressteuerbetrages je steuerpflichtigen Monat erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf
 - a) die Aufnahme des Hundes in den Haushalt
 - b) das Erreichen des Mindestalters (3 Monate) des aufgenommenen Hundes nach § 1 Abs.1
 - c) den meldepflichtigen Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt oder Gemeinde und
 - d) den Ablauf der Frist nach § 1 Abs. 2 Satz 4 folgt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem
 - a) der Hundehalter aus der Gemeinde Rabenstein/Fläming wegzieht oder
 - b) der Hund aus dem Haushalt abgegeben wird, abhandekommt oder verstirbt.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die nachweislich dort entrichtete und nicht rückerstattete Steuer auf Antrag auf die Steuerschuld anzurechnen, die für diesen Zeitraum durch Steuerfestsetzung auf der Grundlage dieser Satzung entstanden. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid gilt auch für Folgejahre.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Steuer ist für das gesamte Steuerjahr im Voraus zu entrichten. Wird die Steuer für zurückliegende Steuerjahre nach erhoben, so ist die Steuer einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, für das die Steuer bereits entrichtet wurde, sind überzahlte Steuerbeiträge auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen gemäß § 7 Abs. 3 beim Amt Niemegk, tätig für Gemeinde Rabenstein/Fläming, schriftlich anzumelden.
- (2) Mit der Steuerfestsetzung oder dem Bescheid über die Steuerbefreiung erhält der Hundehalter für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die Steuermarke ist durch den Hundehalter gegenüber Beauftragten des Amtes Niemegk auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen gemäß § 7 Abs. 3 beim Amt Niemegk, tätig für Gemeinde Rabenstein/Fläming, schriftlich abzumelden.
- (4) Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Niemegk auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der Bestandsunterlagen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung).
Durch das Ausfüllen der Bestandsunterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter den Halterwechsel oder Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

- b) als Hundehalter einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch
 - a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis b genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Niemegk vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 vom Amt Niemegk übersandten Bestandsunterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 17 Abs. 1 Nr.1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Damit tritt die Hundesteuersatzung vom 24.06.2006 veröffentlicht im „Amtsblatt für Gemeinde Wiesenburg/Mark, Amt Brück und Amt Niemegk“ Nr. 5/2006, am 17.11.2006 außer Kraft.

Niemegk, 27.02.2025

Thomas Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Satzung der Gemeinde Planetal
über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung Planetal der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 20.02.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1**Gebührensatz**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuern

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A | 670 v. H. |
| b) für die Grundstücke des Grundvermögens
Grundsteuer B | 500 v. H. |
| Gewerbsteuer | 340 v. H. |

§ 2**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Hebesatzsatzung vom Haushaltsjahr 2021, beschlossen am 03.06.2021 veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk-Flämingbote Nr. 6“, am 11.06.2021 aufgehoben.

Niemegk, den 03.03.2025

T. Hemmerling
Amtdirektor

**Bekanntmachung über eine Informationsveranstaltung
im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zum Flächennutzungsplan (FNP)
Amt Niemegk – Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

In seiner Sitzung am 28.01.2025 hat der Amtsausschuss des Amtes Niemegk den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Amt Niemegk in der Fassung von November 2024 gebilligt und zur frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Am Freitag, den 21. Februar 2025 begann die frühzeitige Beteiligung bzw. Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Der Zeitraum der Unterrichtung wird mit der obenstehenden Bekanntmachung um eine zusätzliche Woche mit einer Abgabefrist von Stellungnahmen bis zum 04. April 2025 verlängert.

Zur Information der Öffentlichkeit findet eine **öffentliche Informationsveranstaltung** statt:

Datum: Donnerstag, den 27. März 2025
Uhrzeit: 18:00 Uhr
Ort: Niemegker Lindenhof,
Bahnhofstraße 5, 14823 Niemegk

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich über den Vorentwurf des Flächennutzungsplans zu informieren und Fragen zu stellen.

AUFRUF zum Frühlingsfest 2025 des Tourismusverein Zauche-Fläming e. V. im Amt Brück

Sehr geehrte Akteure der Region, auch wenn man es noch nicht sieht: der Frühling kommt!

Der Tourismusverein Zauche-Fläming e. V. veranstaltet in Kooperation mit der Gemeinde Planebruch und dem Amt Brück **am Samstag, den 26. April, von 13 Uhr bis 18 Uhr das 10. Frühlingsfest in Freienthal.**

Dabei möchten wir die ganze Vielfalt und Breite des Vereinslebens, des gesellschaftlichen Engagements, der Liebe zu unserer Region präsentieren. Wir freuen uns auf Tanz- und Sportvorführungen, musikalische Einlagen, Mitmachangebote, Vereinspräsentationen, Infotische und viel Spiel und Spaß für Jung und Alt. Präsentieren Sie Ihre Vereinsarbeit einem großen Publikum, kommen Sie in Kontakt mit neuen Zielgruppen und alten Bekannten. Wir sind zu Gast auf dem Gelände hinter dem Gemeinde- und dem alten Feuerwehrhaus. Der Feuerwehr-



verein wird im frisch eingeweihnten Backofen Pizza zubereiten. Haben auch Sie Lust dabei zu sein? Dann stellen Sie gerne sich, Ihren Verein, Ihre Organisation oder Ihre Produkte vor. Sehr gerne können Sie diese Einladung an weitere Interessierte weiterleiten. Im Anhang

finden Sie das Anmeldeformular. Die Platzgebühren sind weiterhin so niedrig wie möglich gehalten. Die gute Nachricht: Vereine ohne Verkaufsangebot können sich kostenlos präsentieren. Wer einen Marktstand benötigt, zahlt einen Teil der Kosten (den anderen Teil

übernimmt der TZF). Das Anmeldeformular finden Sie auf der Amtsseite. Sollten noch Fragen bestehen, zögern Sie nicht: tourismus@amt-brueck.de
Telefon: 033844-62158.

Kai Fröhlich

**Der Frühling
bringt viel Neues
auf den Weg.**

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie eine farbenfrohe Anzeige veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
und Timo Schönefeld
Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 67 25 993
E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de



Die Jugendkoordinatorin & die Seniorenbeauftragte informieren:



AMT BRÜCK

Die Elternvereine Dorstowitz
haben wieder ein wunderbares
Herzchenhaus für über 100
gestorbene Flüchtlinge, Kinder
und Erwachsene. Bitte alle
Wachposten und Spenderinnen
Trübsal nicht. Schwere Zeiten
werden wieder überstanden

Amt Brück spendet 1000,- € an das Kinderhospiz Fridolins Regenbogenhof

Vor fast drei Monaten wurde Fridolins-Regenbogenhof eröffnet. Damals berichtete die Märkische Allgemeine Zeitung über unser Haus. Auch Frau Stephan, die Seniorenbeauftragte des Amtes Brück, hat diese Zeilen gelesen. Direkt kam Freude in ihr auf. „Eine Einrichtung wie Fridolins-Regenbogenhof ist wichtig für unsere Region und bereichert diese!“ so Ramona Stephan. Die Idee, die Erlöse aus der Veranstaltung „Advent im Amtspark“ an das neue Kinder- und Jugendhospiz zu spenden, ist sowohl von dem Amtsdirektor, als auch von den Kollegen/innen sowie den Besuchern/innen äußerst positiv aufgenommen worden. Am 22. Januar war es dann soweit. Frau Stephan und Amtsdirektor Herr Ryll, konnten sich bei der Besichtigung ein ganz eigenes Bild machen und sich selbst von dem Zauber



Foto: Stephanie Schröder

überzeugen, der Fridolins-Regenbogenhof umgibt. „Ich bin beeindruckt!“ sagte Mathias Ryll bei der Übergabe des Spendenschecks. Zudem lobten Frau Stephan und Herr Ryll das Engagement, die liebevolle Gestaltung des Hauses und besonders die Idee zur Umsetzung unseres Herzensprojektes. Der Regenbogenhof e. V. freut sich über weitere 1.000,00 €, die

dazu beitragen werden, unseren ganz besonderen Gästen und ihren Familien den Aufenthalt auf Fridolins-Regenbogenhof zu ermöglichen und mit besonderen Momenten und Erinnerungen zu verbinden. ! **Wir danken allen Beteiligten von ganzem Herzen!**

Stephanie Schröder, Kinderhospiz Fridolins Regenbogenhof

AMT BRÜCK

So erreichen Sie uns:

**Jugendkoordinatorin
Frau W. Hanack**
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 155
E-Mail:
jugendarbeit@amt-brueck.de

**Seniorenbeauftragte
Frau R. Stephan**
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 157
E-Mail:
seniorenarbeit@amt-brueck.de

Stammzellspender aus dem Amt Brück gefunden

Im September 2023 haben wir im Rahmen der Gesundheitswoche Borkheide/Borkwalde am Familiensamstag in der Grundschule Borkheide eine Registrierungsaktion durchgeführt, bei der sich viele Menschen als potenzielle Stammzellspender bei der DKMS eintragen lassen haben. Anfang dieses Jahres meldete sich Frau Asbrock im Namen

der DKMS mit einer tollen Nachricht bei der Seniorenbeauftragten Frau Stephan. Eine der 31 Personen, die sich in diesem Rahmen registrieren lassen hat, ist vor kurzem Stammzellspender geworden und hat somit einem an Blutkrebs erkrankten Menschen eine zweite Lebenschance geschenkt!

Das ist ein toller Erfolg, weshalb wir nicht nur dem Spender oder der Spenderin an dieser Stelle DANKE sagen möchten, sondern auch allen, die bei unserer Aktion mitgemacht haben. Daran kann man sehen, wie wichtig jede einzelne Registrierung ist.

(Quelle: Mail von Sophie Asbrock, DKMS Donor Center gGmbH)

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?
Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region
seit 1998**



033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de



Alexander Riemer

Rechtsanwalt

-
- 06869 Coswig (Anhalt)
-
- Tel: 03 49 03 / 189 433
- Web: www.riemer-ra.de
- E-Mail: anwalt@riemer-ra.de
-

- ▮ Arbeitsrecht
- ▮ Familienrecht
- ▮ Strafrecht
- ▮ Verkehrsrecht

Schnelle Rückmeldung und Fallbearbeitung zugesichert !

Die Jugendkoordinatorin & die Seniorenbeauftragte informieren:



Kinder- und Jugendjury von Borkheide und Borkwalde hat erfolgreich 2024 Projekte unterstützt

In den Gemeinden Borkheide und Borkwalde gibt es seit Mai 2024 eine Kinder- und Jugendjury, die mit Unterstützung von Schule/ITBA/Jugendarbeit und den beiden Gemeinden ins Leben gerufen wurde. Ende Mai traf sich die zehnköpfige Kinder- und Jugendjury zum ersten Mal, um über zwölf eingegangene Projektanträge zu entscheiden. Es war ein super Treffen mit den Kindern und in einer geheimen Abstimmung wurde über neun Anträge abgestimmt (drei Projekte waren nicht förderfähig). Die

ersten vier Projektideen, mit den meisten Abstimmungspunkten, konnten durchgeführt werden. Die Rückmeldungen der einzelnen Projekte waren alle sehr positiv. Die Kinder konnten von den tollen Ideen, die sie hatten, profitieren und waren stolz darauf, ihre eigenen Ideen durchzuführen. Die Jurymitglieder, zeigten sich sehr ambitioniert und brachten auch eine kritische Haltung in ihre Bewertungen ein, was zu einer konstruktiven und engagierten Arbeitsatmosphäre beigetragen hatte.



Das deutsche Kinderhilfswerk hat in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit einer Förderung aus dem Brandenburgfonds die einzelnen Projekte der Kinder und Jugendlichen finanziert. Für dieses Jahr wird wieder ein Antrag gestellt und alle Unterstützer der Kinder und Jugendjury sind gespannt, welche Projektideen diesmal eingereicht werden.

AMT BRÜCK

So erreichen Sie uns:

Jugendkoordinatorin
Frau W. Hanack
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 155
E-Mail:
jugendarbeit@amt-brueck.de

Seniorenbeauftragte
Frau R. Stephan
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 157
E-Mail:
seniorenarbeit@amt-brueck.de

Kinder- und Jugendbeirat für die Stadt Brück gegründet

Insgesamt haben sich neun Kinder und Jugendliche bereit erklärt, sich für die Belange ihrer Altersgruppe in Brück einzusetzen. Sie möchten als Sprachrohr fungieren und stehen der Stadtverordnetenversammlung als Experten zur Verfügung, um Fragen zu klären und Lösungsansätze zu erarbeiten.

Am 30. Januar war es dann soweit: Vier der neun Kinder und Jugendlichen nahmen an

der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Soziales und Verwaltungszusammenarbeit (AFSV) teil.

Dort stellten sie sich kurz vor und erhielten von der Ausschussvorsitzenden Frau Isabel Pesch-Kolarczyk für den Start in ihre neue Aufgabe ein kleines Willkommensgeschenk – ein Notizbuch, um nichts zu vergessen und Snickers, falls es einmal wieder länger dauert. Am 13. Februar wurden die

Kinder und Jugendlichen dann endlich von der Stadtverordnetenversammlung offiziell in den Kinder und Jugendbeirat Brück berufen.

Dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Brück gehören an: Lynn Grund, Patricia-Elena Dobrila, Richard Wilke, Tristan König, Oskar Bergmann, Liam Ruhland und Lou Ruhland, beratende Mitglieder sind May-June König und Lian Bergholz.

Neuer Treffpunkt für Jugendliche in Damelang

Jugendklub Damelang: Offener Jugendtreff jeden 3. Freitag im Monat

Ab sofort gibt es in Damelang eine neue Anlaufstelle für Jugendliche ab 13 Jahren! Der Jugendklub öffnet jeden dritten Freitag im Monat seine Türen und lädt zu einem offenen Jugendtreff ein. Start ist immer um 17 Uhr im Gebäude am Sportplatz (14822 Planebruch OT Damelang). Die Besucher erwartet ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm: Von DVDs schauen,

Wii spielen, Gesellschaftsspielen und Dart bis hin zu gemeinsamen Koch- oder Grillaktionen. Unter dem Motto „Treffen, chillen, Spaß haben“ können die Jugendlichen einen entspannten Nachmittag oder Abend verbringen, neue Freundschaften knüpfen und kreativ werden. Organisiert wird das Angebot von Claudi und Jacqueline, die den Treffpunkt mit viel Engagement und Herz gestal-

ten. Ziel ist es, einen Ort zu schaffen, an dem Jugendliche zusammenkommen und ihre Freizeit aktiv gestalten können. Interessierte können einfach vorbeikommen – eine Anmeldung ist nicht nötig. Weitere Informationen gibt es per E-Mail unter ackeroeler.planebruch@gmail.com oder telefonisch unter 01520 2736596.

Jacqueline Trautvetter,
Ackeröler Planebruch e. V.

Grundstück gesucht! 

Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?
Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück, Niemegek und Umgebung – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei Teilung und Abriss. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.

Sprechen Sie mich gerne an:
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30

Town & Country Musterhaus
www.bauen-im-flaeming.de

WAS MOLLT IHR EIGENTLICH?

Chillen und Gespräche für Kinder und Jugendliche aus Linthe, Deutsch Bork und Alt Bork

Was: 1. Kinder- und Jugendkonferenz
Wann: Samstag, den 29. März 2025 von 14.00 bis 18.00 Uhr
Wo: Jugendscheune Linthe

Was wir von euch wollen:

- eure Ideen und Wünsche für die Region
- Was bewegt euch!
- Was wünscht ihr euch!
- Welche Projekte könnt ihr euch vorstellen!

Anmeldung bitte bei der Jugendkoordinatorin Wenke Hensch
 e-Mail jugendarbeit@amt-brueck.de, WhatsApp: 0151 / 584 723 45
 oder Facebook: 033844 / 62155



Zum Titelfoto:
 Frühling im Amtspark
 Foto: Herr Fröhlich

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote – erscheint am **11. April 2025**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **26. März 2025**.

Der **Flämingbote mit dem Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege** erscheint monatlich in einer Auflage 10.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Bad Belzig Journal mit Amtsblatt – 6.000 Exemplare
- Gemeindebote Groß Kreuz mit Amtsblatt – 4.000 Exemplare
- Kloster Lehnin Kurier mit Amtsblatt – 6.300 Exemplare
- See-Kurier Seddiner See mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsnachrichten Wusterwitz mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsblatt Ziesar – 3.100 Exemplare.

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de

Karochiplattentanz 2025

Für Senioren und Jugendliche zwischen 13-19 Jahren

Wo: Jugendclub Golzow
 Bergstraße 15

Wann: 20.03.2025

Uhrzeit: 16.30 – 19.00 Uhr

Anmeldung bis 19.03.2025 unter:
Telefon: 033844 / 62157
Telefon: 033844 / 62155
Email: jugendarbeit@amt-brueck.de
Email: seniorenarbeit@amt-brueck.de

Kostenloses Angebot dank Förderung!




Veranstaltungen für Senioren

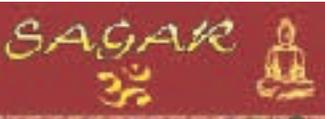
Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
14.03.2025	10.30 Uhr	Senioren kochen für's Kochbuch	Sitzungssaal Amt Brück Ernst-Thälmann-Str. 59 14822 Brück	Anmeldung bis 12.03.25 unter: 033844 / 62 157
14.03.2025	14.00 Uhr	Frauentagsfeier mit buntem Programm	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	keine Anmeldung nötig, für das leibliche Wohl ist gesorgt
17.03.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
17.03.2025	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
18.03.2025	15.00 Uhr	Nähtreff	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	dienstags, weitere Infos unter: 033844 / 447
18.03.2025	17.00 Uhr	Tanzgruppe 50+	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447
18.03.2025	17.00 Uhr	Stuhl-Yoga	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033844 / 520 97
19.03.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
19.03.2025	17.00 Uhr	Senioren-sport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurse auch um 18.00 & 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
19.03.2025	17.00 Uhr	Line Dance	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@gmail.com
20.03.2025	14.00 Uhr	Seniorenkreis	Gemeindehaus Cammer im Park 2 14822 Planebruch / Cammer	für alle Interessierten, kostenlos
20.03.2025	16.30 Uhr	"Kochplattentour" für Jugendliche und Senioren	Jugendclub Golzow Bergstr. 15 14778 Golzow	kostenlos, Anmeldung bis 19.03.2025 unter: 0151 / 584 722 45
24.03.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
24.03.2025	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)

Veranstaltungen für Senioren

	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
25.03.2025	16.00 Uhr	Nähtreff	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	dienstags, weitere Infos unter: 033844 / 447
25.03.2025	17.00 Uhr	Stuhl-Yoga	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033844 / 520 97
25.03.2025	17.00 Uhr	Tanzgruppe 50+	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447
26.03.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Emst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759908
26.03.2025	17.00 Uhr	Line Dance	AWO-Treff Brück Emst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@ gmail.com
28.03.2025	14.00 Uhr	Frühlingsingen	AWO-Treff Brück Emst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
31.03.2025	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
01.04.2025	19.00 Uhr	Sprechstunde der Gesundheitsbuddys	Sitzungssaal Aml Brück Emst-Thälmann-Str. 59 14822 Brück	für alle Interessierten, weitere Infos unter: 0152 /28 766 757
02.04.2025	17.00 Uhr	Senioren-sport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurse auch um 18.00 & 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
03.04.2025	14.00 Uhr	Seniorenkreis für die "älteren" Senioren	Kirche Damelang im beheizten Raum der Kirche 14822 Planebruch	keine Anmeldung nötig
03.04.2025	15.00 Uhr	Treffen der "Senioren für Borkheide"	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	Senioren aus Borkheide treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat
07.04.2025	14.00 Uhr	Seniorenkreis für die "jüngeren" Senioren	Kirche Damelang im beheizten Raum der Kirche 14822 Planebruch	keine Anmeldung nötig
10.04.2025	14.00 Uhr	Seniorenkreis	Gemeindehaus Golzow Hauptstraße 11 14778 Golzow	für alle Interessierten, weitere Informationen unter: 033 835 / 60 610
11.04.2025	10.30 Uhr	Senioren kochen für's Kochbuch	AWO-Treff Brück Emst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung bis 10.04.25 unter: 033844 / 62 157

Veranstaltungskalender Amt Brück

Beginn Datum	Beginn Uhrzeit	Ende Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Rubrik	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter	Ort
14.03.	14:00 Uhr	–	Frauentagsfeier der AWO	Märkte & Feste	Wir freuen uns auf Sie.	AWO-Treff	AWO	Brück
25.03.	18:30 Uhr	–	Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück	Sonstiges	Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Kontakt: Tel. (033844) 52236 Tel. (0173) 2176750	AWO Mehr- generationen- haus Brück	Stadt Brück	Brück
27.03.	17:00 Uhr	–	Konzert Ezé Wendtoin und Gesprächsrunde	Jugend, Live-Musik, Vorträge & Lesungen	17:00 Uhr Konzert im Gemeindehaus 19:00 Uhr Gesprächsrunde im Jugendraum	Gemeinde- haus Borkheide	mobile Jugendarbeit Borkheide/ Borkwalde (Stiftung JOB) & Amt Brück	Borkheide
08.04.	18:30 Uhr	–	Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück	Sonstiges	Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Kontakt: Tel. (033844) 52236 Tel. (0173) 2176750	AWO Mehr- generationen- haus Brück	Stadt Brück	Brück
14.04.	10:00 Uhr	13:00 Uhr	Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“	Familie, Kursangebote, Senioren	Frauenfrühstück der dfb Basisgruppen Das Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“ von 10:00 Uhr bis max. 13.00 Uhr im Gemeindehaus Kirchanger 3	Borkheide	dfb Basisgruppe	Borkheide
26.04.	13:00 Uhr	18:00 Uhr	Frühlingsfest					



SAGAR
Indisches Restaurant
inkl. Cocktail Bar

Bahnhof Straße 49 b · 14822 Brück
Telefon: 033844 / 753 747 | 0176 61829571
Di–So 11.00–22.00 Uhr
www.sagar-brueck.de

**AUSSER-
HAUS-
VERKAUF**



Tagesgerichte
ab 8,90 Euro
Di–Fr
11–16 Uhr

*Aus Leidenschaft
original indisch kochen und
in einem bezaubernden Ambiente Gäste verwöhnen.*



Konzack
Heizung Sanitär GmbH
– Meisterbetrieb –

Tel.: 033841 / 423 29

www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pelettheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur

Spargelhof Elsholz GmbH

Wir suchen im April/ Mai/ Juni 2025:

- Verkäufer (m/w/d)
- Kraftfahrer (m/w/d)

zum ausfahren unserer saisonalen Produkte
(Gern auch Rentner mit Führerschein bis 3,5 t.)

**Wir freuen uns auf ihre kurze telefonische
oder persönliche Bewerbung.**

Spargelhof Elsholz GmbH
Bahnhofsweg 22 • 14547 Beelitz / OT Elsholz
☎ 033204 / 617741 • kontakt@spargelhof-elsholz.de

Im Finanzamt Brandenburg a. d. Havel werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere

Ehrenamtliche Bodenschätzer/ Bodenschätzerin (w/m/d)*

gesucht.

Aufgabengebiet:

Hauptzweck der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz ist die Schaffung von einheitlichen Besteuerungsgrundlagen für die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen des Bundesgebietes. Daneben wird die Bodenschätzung für eine Reihe von nichtsteuerlichen Zwecken herangezogen.

Zuständig für die Bodenschätzung ist die Finanzverwaltung. Zur praktischen Durchführung wird an jedem Finanzamt ein Schätzungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus dem Amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) des Finanzamtes als Vorsitzenden sowie aus ehrenamtlichen Bodenschätzern (eBS) als Vertreter des landwirtschaftlichen Berufsstandes zusammen. Der Schätzungsausschuss des **Finanzamtes Brandenburg an der Havel** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt Verstärkung durch

Ehrenamtliche Bodenschätzer*innen

Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit dem ALS des Finanzamtes bei der Durchführung der Bodenschätzung mit Hilfe des Pürckhauer-Bohrstockes
- Untersuchung und Beschreibung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens nach dessen Beschaffenheit
- Feststellung der Ertragsfähigkeit des Bodens aufgrund dessen natürlicher Ertragsbedingungen

Anforderungen:

- Landwirtschaftliche und Bodenkundliche Vorkenntnisse durch Berufsausbildung als Landwirt von Vorteil
- Interesse an Tätigkeit im Außendienst an mehreren Tagen im Jahr nach Absprache, eine feste Anzahl der Tage kann nicht gegeben werden
- Führerschein Klasse 3 bzw. B, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Schätzungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen in Höhe von 11,50 €/h sowie eine Reisekostenvergütung nach § 5 und 6 BbgBRKGVwV.

Bei Interesse melden Sie sich bitte während der Sprechzeiten im Finanzamt Brandenburg an der Havel telefonisch unter 03381-397292 bei ALS Frau Löhrich.

* weiblich/männlich/divers



PLAMECO
SPARPEDER

morgen schöner wohnen

Plameco Sparpeder
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
☎ 03301 - 63 04 11

plameco.de



SEEHAUS SCHULZE
RECHTSANWÄLTE
IHR GUTES RECHT ...

SFBASTIAN SFBBAUM
RECHTSANWALT
ERB-, FAMILIEN UND EIGENTUMSRECHT
STRAF-, VERKEHR- UND
ORDNUNGSWIDERTIGKEITRECHT

JANA SCHULZE
FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT
ARBEIT-, FAMILIEN-, UND
SOZIALRECHT

KAMMER WEIHER:
LINDEN-JAHN-STRASSE 1
14542 WELSER
FON: 0 33 27 / 56 95 11
FAX: 0 33 27 / 56 95 88

KAMMER BEI BÜLOW:
SINDERSBERGSTR. 8
14805 BAD BELZIG
FON: 03 38 41 / 60 20
FAX: 03 38 41 / 3 10 25

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE



Gerlach über 125 Jahre
Steinmetz-Meisterbetrieb in Ziesar seit 1896
Grabmale - Natursteine

Inhaber: Herr Nicola Gerlach
14793 Ziesar • Lindenstraße 4 a • Telefon: 03 38 30 411
www.steinmetzbetrieb-gerlach.de • E-Mail: nicola.gerlach@t-online.de



Mein Schiff
WESTLICHES MITTELMEER
ab/bis Palma de Mallorca
ab 2.139 €**

Beratung und Buchung:
Flamingo
Reisebüro Flamingo GmbH
Postfach 28, 13647 Berlin
Tel. 033294 40002
www.reisebuero-flamingo.de

Mein Schiff Relax
Juni - Sept. 2025
8 - 10 Nächte
Balkonkabine
inkl. Flug BER

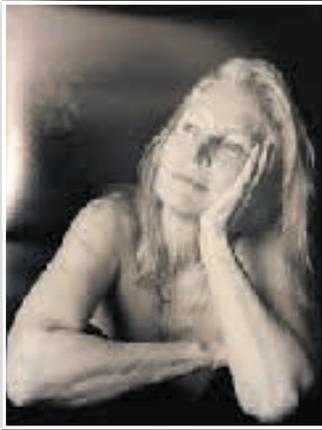
** Preis 0,21 € im PLUS-Preis für ein Erwachsenen-Konzept bei 2er-Betätigung einer Balkonkabine ab 14.11.2025. Preisänderung nach Verfügbarkeit. Inklusive Abgaben und Zuschlägen, auch bei Aufpreisreisen. Transfers und Flug zum Flughafen Berlin Brandenburg. Preise in € pro Person.

Verkaufsstelle: TUI Cruises GmbH - Heideskovparkweg 58 - 20091 Hamburg - Deutschland

Mein Schiff®
Premium-
Inklusivleistungen

TUI Cruises

Fotoausstellung Nachbarinnen



Am 21. Februar startete mit viel Zuspruch die zweite Ausstellung in Deutschland der Fotografin Sareh Oveysi im Burgkeller auf der Burg Eisenhardt. Kulturschaffende aus der Region, politische Vertreter und Vertreterinnen auf Landes- und Kommunalebene, interessierte Bürger und Bürgerinnen und natürlich die Fotomodels selbst

haben die Eröffnungsfeier der Ausstellung der Wiesener Künstlerin besucht. An zwei Wochenenden im Februar konnten die sehr persönlichen Portraits bewundert werden. Die queere Ästhetik in den Bildern der iranischen Fotografin SAREH OVEYSI stellt in ihrem Heimatland eine beispiellose Provokation dar.

Sie hat den Iran verlassen und lebt seit Juli 2024 im Exile Media Hub Brandenburg – einem Zufluchtsort für geflüchtete Medienschaffende aus aller Welt. Hier findet sie Schutz und eine Plattform für ihre Arbeit. Ihre ausdrucksstarken Bilder stoßen ausgerechnet im Brandenburger Dorf Schmerwitz auf offene Blicke und Herzen. Die

Frauen von Schmerwitz und Umgebung haben sich gerne von Sareh porträtieren lassen. Ihre Gesichter erzählen von Arbeit, Stolz, Humor und auch von Deutschland. Wir sind sehr gespannt auf Sarehs nächstes Projekt.



AKTIONSWOCHEN.

JETZT IM AUTOHAUS EHR



BMW 120i

Leasingangebot der BMW Bank GmbH (30 Monate / 5.000 km p.a.): Neuwagen, 17" LM-Räder, LED-Scheinwerfer, BMW Live Cockpit Plus, Klimapaket, Navigationspaket, Steptronic, Parking Assistant inkl. Rückfahrkamera, Driving Assistant uvm.

Anschaffungspreis	29.134,26 EUR
Gesamtbetrag	8.370,00 EUR
Leasingsonderzahlung	0,00 EUR
30 monatliche Leasingraten à	279,-

WLTP Energieverbrauch kombiniert: 5,3 l/100 km; WLTP CO₂-Emissionen kombiniert: 21 g/km; CO₂-Klasse: D; Leistung: 125 kW (170 PS); Hubraum: 1.499 cm³; Kraftstoff: Benzin.

BMW X1 sDrive20i

Leasingangebot der BMW Bank GmbH (48 Monate / 5.000 km p.a.): Neuwagen, 17" LM-Räder, LED-Scheinwerfer, BMW Live Cockpit Plus, Klimaautomatik mit 2-Zonenregelung, Durchladensystem, Lichtpaket, Parking Assistant inkl. Rückfahrkamera uvm.

Anschaffungspreis	36.352,82 EUR
Gesamtbetrag	79.752,00 EUR
Leasingsonderzahlung	0,00 EUR
48 monatliche Leasingraten à	399,-

WLTP Energieverbrauch kombiniert: 5,7 l/100 km; WLTP CO₂-Emissionen kombiniert: 128 g/km; CO₂-Klasse: D; Leistung: 125 kW (170 PS); Hubraum: 1.499 cm³; Kraftstoff: Benzin.

0,- Leasingsonderzahlung



Andreas Ehrlich Potsdam GmbH & Co. KG
Potsdam
 Fritz-Zubeil-Straße 95
 Tel.: 0331 88803-0



Alle objektiven Angebote finden Sie unter:
ehrl-gruppe.de/aktion

Leasingraten: Leasingbeispiele der BMW Bank GmbH, Littenfelder 26, 80333 München, zzgl. BVA Bereitstellungsbeitrag i.H.v. 125,00 EUR, Gültig bei Kauf bis 31.03.2025 und solange der Vorrat reicht. Bonität vorausgesetzt. Nach unseren Leasingbedingungen besteht die Verpflichtung, für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung abzuschließen. Preise inkl. MwSt. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Abbildungen durch und von den Anbietern bezogen.

Senior Lotse



Hilfe von
Senioren
für Senioren!

Sie suchen Beratungsangebote in Ihrer Umgebung aber wissen nicht, wer helfen kann oder wo die nächste Beratungsstelle ist?

SeniorLotsen stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite!

In Ihrer Gemeinde, Amt oder amtsfreien Stadt gibt es SeniorLotsen, welche Sie als vertrauensvollen Ansprechpartner nutzen können. Die SeniorLotsen können über die bestehenden Beratungs- und Informationsmöglichkeiten in Ihren Umfeld Auskunft geben.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark verfügt bereits über ein starkes Beratungsnetzwerk, welches in den jeweiligen Regionen verankert ist. Die SeniorLotsen wurden zu den einzelnen Beratungsangeboten geschult und werden weiterhin durch den Landkreis Potsdam – Mittelmark und Ihrer Gemeinde, amtsfreien Stadt oder Amt betreut. **Wir freuen uns auf Sie!**

- Informationen über passende Beratungsangebote
- Unterstützung von Ratsuchenden durch geschulte Senioren
- Kostenlos

Ansprechpartner Wiesenburg/Mark:
Georg Bartsch Tel. 033849 30932
Karin Wiemann
Herbert Leiß
Birgit Mandelartz



Veranstaltungskalender Wiesenburg/Mark

Datum	Uhrzeit		Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Veranstalter
jeden Montag	09:00 Uhr	11:00 Uhr	DRK – Stuhlgymnastik (2 Kurse à 1 Stunde)	Quergebäude Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Montag	16:00 Uhr	17:00 Uhr	Kreativer Kindertanz für Kinder von 4 bis 6 Jahren mit Nina Stemberger	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	09:00 Uhr	11:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	13:30 Uhr	16:00 Uhr	Offener Jugendraum „WiBu“	Jugendraum auf dem Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag ab 01.04.25	15:00 Uhr	17:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Handwerkskeller Quergebäude	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	16:00 Uhr	17:00 Uhr	DANCE mit Nina – Tanzkurs für Jugendliche ab 10 Jahren	Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	09:00 Uhr	12:00 Uhr	offene Migrationsberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	13:30 Uhr	16:00 Uhr	DRK-Spielrunde – Kaffee und Kartenspiel für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	16:00 Uhr	17:30 Uhr	Schachclub für Kinder und Jugendliche	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	09:00 Uhr	11:00 Uhr	Familienprechzeiten/Elternberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden zweiten Donnerstag	11:00 Uhr	13:30 Uhr	Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen (alle 14 Tage)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	15:00 Uhr	17:00 Uhr	Familiencafé mit Spaß, Kreativität & Bewegung	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Freitag ab 01.04.2025	10:00 Uhr	12:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Handwerkskeller Quergebäude	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Freitag	15:30 Uhr	17:00 Uhr	Zwergenturnen – Bewegung für Kinder zwischen 1 – 3 Jahren	Turnhalle oder Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
Montag-Freitag	08:00 Uhr	16:00 Uhr	Kartoffeln, direkt von hier – Hofverkauf	Landgut Reppinichen	Landgut Reppinichen
Montag bis Freitag	09:00 Uhr	17:00 Uhr	Hofladen	Gut-Schmerwitz	Gut-Schmerwitz
Jeden Samstag und Sonntag	09:00 Uhr	15:00 Uhr	„Transformation“ Fotoausstellung	Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Wiesenburg/Mark
Jeden Samstag und Sonntag	11:00 Uhr	17:00 Uhr	Begegnungen: Fotografie und Malerei – zwei Kunstformen, eine Geschichte	Freundeskreis Alte Schule e. V.	Freundeskreis Alte Schule e. V.
15.03.2025	10:00 Uhr	11:30 Uhr	Kinderyoga mit ihren Erwachsenen I Einführung	Kunsthalle Wiesenburg	KVHS Potsdam Mittelmark
15.03.2025	11:00 Uhr	–	Forellen räuchern im Café Elmar	Elmar Bistro in Wiesenburg	Café Elmar
16.03.2025	13:00 Uhr	16:00 Uhr	Pflanzkartoffelbörse	Naturparkzentrum Hoher Fläming	Naturparkverein Hoher Fläming e. V.
20.03.2025	15:00 Uhr	–	Come Together bei Musik & Essen	MiCT Schmerwitz	Familienzentrum Wiesenburg
21.03.2025	18:00 Uhr	20:15 Uhr	Sorbische Ostereier gestalten	Freundeskreis Alte Schule e. V.	Freundeskreis Alte Schule e. V.
21.03.2025	19:00 Uhr	–	Book Look	Bibliothek „Am Männekentor“ Wiesenburg	Bibliothek „Am Männekentor“ Wiesenburg
22.03.2025	09:00 Uhr	13:30 Uhr	Wanderung! Von Bergmolchen und Riesensteinen...	ab/bis Naturparkzentrum Raben	Märkischer Wanderbund Fläming-Havelland e. V.
22.03.2025	16:00 Uhr	19:00 Uhr	Frauendialoge Ost-West	Gr. Seminarraum im KUZ Bad Belzig	Verein ZIF e. V. (Zukunft im Fläming)

Datum	Uhrzeit		Veranstungstitel	Veranstaltungsort	Veranstalter
22.03.2025	09:00 Uhr	18:00 Uhr	14. Baby-, Kinder und Spielzeugbasar	Turnhalle Wiesenburg	Orgateam Basar
23.03.2025	10:00 Uhr	15:00 Uhr	14. Baby-, Kinder und Spielzeugbasar	Turnhalle Wiesenburg	Orgateam Basar
26.03.2025	11:00 Uhr	12:45 Uhr	Interaktiver, rassismuskritischer Workshop über Spielmaterialien	Bad Belzig	KVHS Potsdam Mittelmark
29.03.2025	11:00 Uhr	–	Kartoffelfest in Schlamau	Käthehof	Ortsbeirat Schlamau
29.03.2025	11:00 Uhr	14:00 Uhr	Brunch & Austausch zum Thema Pubertät	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
29.03.2025	15:00 Uhr	17:00 Uhr	Auf der Suche nach dem Froschkönig	Bad Belzig	Naturparkzentrum
29.03.2025	15:00 Uhr	–	Chorkonzert „Gemischter Chor Cantare Schönwalde e. V.“	Kirche Jeserig/Fläming	Gemischter Chor Cantare Schönwalde e. V.
11.04.2025	19:30 Uhr	22:00 Uhr	Konzert Mandro Kara	Freundeskreis Alte Schule e. V.	Freundeskreis Alte Schule e. V.
12.04.2025	–	–	Wenn Orte sprechen-BRACHLAND Theaterstück	ARTHOK	Dahnsdorf
12.04.2025	08:45 Uhr	–	6. Reetzer HARDENDURO	Reetz	MSC Burg Eisenhardt
12.04.2025	11:10 Uhr	15:10 Uhr	Wanderung! Durch die Brautrummel in Grubo	ab/bis Grubo	Märkischer Wanderbund Fläming-Havelland e. V.
12.04.2025	14:18 Uhr	–	KoDorf Café	Bahnhof Wiesenburg	KoDorf Baugruppe
19.04.2025	–	–	Osterfeuer in Reppinichen	Reppinichen	Reppinichen
19.04.2025	–	–	Osterfeuer in Schlamau	Schlamau	Schlamau
19.04.2025	–	–	Osterfeuer in Medewitz	Medewitz	Medewitz
19.04.2025	17:00 Uhr	–	Osterfeuer	Wiesenburg	Wiesenburg
26.04.2025	–	–	Kräuterwanderung	Schlamau	Schlamau
26.04.2025	–	–	Heinrich Mannöver – Konzert	ARTHOK	Dahnsdorf
27.04.2025	09:30 Uhr	13:15 Uhr	Yoga & Veganer Brunch	Kunsthalle Wiesenburg	KVHS Potsdam Mittelmark
30.04.2025	–	–	Maibaumfest in Reppinichen	Reppinichen	Reppinichen
30.04.2025	–	–	Maibaumfest in Schmerwitz	Schmerwitz	Schmerwitz
30.04.2025	–	–	Tanz in den Mai	Wiesenburg	Wiesenburg
01.05.2025	–	–	Maibaumrichten	Sportplatz Medewitz	Medewitz
04.05.2025	11:00 Uhr	18:00 Uhr	Offenes Atelier in Wiesenburg/Mark	Atelier Stephanie Nüchel	Drahtwerk-Wiesenburg

Kooikerhondje-Spaziergang an der Burg Rabenstein

Die Besitzer von Hunden der Rasse Nederlandse Kooikerhondje laden zu ihrem Kooikerhondje-Spaziergang an der Burg Rabenstein ein, organisiert durch die Bezirksgruppe Ost des Deutschen Club für Kooikerhondje e.V. (www.kooikerhondje-dck.de).

Start ist am 23. März 2025 um 11.00 Uhr am Parkplatz Wittenberger Str. 40, 14823 Rabenstein/Fläming. Für den Spaziergang, der durch die reizvolle Landschaft in der Umgebung der Burg Rabenstein führt, sind ca. 1,5 bis 2 Stunden eingeplant.

Danach können sich die Teilnehmer im „Gasthaus Hemmerling“ in Rabenstein verwöhnen lassen.

Wer diese seltene, aber sehr interessante Hunderasse hautnah erleben möchte, ist an diesem Tag herzlich willkommen. Hier kann man aus erster Hand von Hundebesitzern,

Züchtern und anderen Experten Informationen über das Wesen und die Ansprüche dieser mittelgroßen Hunde erhalten und mit dem einen oder anderen Vertreter dieser Rasse direkt in Berührung kommen. Kooikerhondje sind lebhafte, fröhliche Hunde und werden als freundlich, gutartig, sensibel und intelligent beschrieben. Sie werden ca. 40 cm groß bei einem Gewicht von ca. 9 bis 14kg.

Interessenten, die uns und unsere Hunde am 23. März kennenlernen möchten, melden sich bitte vorab telefonisch oder per WhatsApp bei Frank Leonhardt unter 01522 3090002.

INFO

Kontakt: Frank Leonhardt
01522 / 3090002
03991 / 666324
E-Mail: leonhardt-waren@t-online.de



Wollen Sie anderen mitteilen, dass es was zu feiern gibt oder sich herzlich bedanken?

In vier einfachen Schritten haben Sie eine Anzeige gestaltet, gebucht und bezahlt.

Wählen Sie aus einer Vielzahl von Motiven oder formulieren Sie Ihren eigenen Text.

Einfach
online
buchen.



Jederzeit im Internet auf:
<https://shop.heimatblatt.de>

DB REGIO EMPFIEHLT: STREIFZUG MIT DER APP „DB AUSFLUG“

Bauhaus, Dutschke, Streichelzoo

EIN STADTRUNDGANG DURCH LUCKENWALDE VERSPRICHT SPANNENDE ENTDECKUNGEN



Wenn Steine sprechen könnten! Vielfältige Architektur vom Mittelalter bis zur Moderne spiegelt die wechselvolle Geschichte der einstigen Tuchmacherstadt Luckenwalde wider, die nur knapp 45 Minuten mit der Bahn vom Berliner Stadtzentrum entfernt liegt. Das Zentrum der Stadt wird von der spätgotischen Johanniskirche und dem Marktturm geprägt, das Heimatmuseum beleuchtet die Geschichte. Auch Familien können auf diesem Stadtrundgang manch spannende Entdeckung machen. Für sie lohnt sich besonders ein Besuch im Heimattierpark. Zum Abschluss der Tour lockt die Fläming-Therme mit Badevergnügen und einer vielfältigen Saunalandschaft. Für den neun Kilometer langen Stadtrundgang sollte man mindestens drei Stunden (reine Gehzeit ohne Besichtigungen etc.) einplanen.

Vom Bahnhof aus geht es zunächst durch die Innenstadt zum historischen Stadtkern Luckenwaldes, der sich am Marktplatz und am Nuthepark befindet. Unverkennbar reckt sich hier der frei stehende Marktturm, der Glockenturm der spätgotischen St. Johanniskirche, in die Höhe. Wer schwindelfrei ist, sollte unbedingt die 153 Stufen des Turms erklimmen und die fantastische Aussicht genießen.

Die St. Johanniskirche ([→evkirche-luckenwalde.de/johannis.php](http://evkirche-luckenwalde.de/johannis.php)) wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von einer einfachen Saalkirche aus



St. Johanniskirche und Marktturm in Luckenwalde

Foto: TMB-Fotoarchiv / Scotty Scout



Feldsteinen zu einer zweischiffigen Hallenkirche mit Kreuzgewölbe umgebaut. Nach den Ordensregeln der Zisterzienser erhielt der Sakralbau keinen Kirchturm sondern lediglich einen kleinen Dachreiter, der bis heute auf dem Kirchenbau erhalten ist. Der Glockenturm steht separat und wird auch „Marktturm“ genannt.

Er kann im Rahmen von Stadtführungen besichtigt werden.

Gegenüber der St. Johanniskirche befindet sich das Heimatmuseum, in dem sich Besucher:innen mit der Geschichte der Stadt vertraut machen können. Und auch dem berühmten Sohn der Stadt, Rudi Dutschke, dem bekanntesten Vertreter der Studentenbewegung von 1968, ist ein höchstpersönliches Exponat gewidmet. In der Dauerausstellung erfährt man

unter anderem, was ein mittelalterlicher Bierstreit und der große Stadtbrand 1780 im 222 Kilometer entfernten Gera mit dem rasanten wirtschaftlichen Aufschwung von Luckenwalde zu tun haben.

Wer nach so viel Kultur etwas hungrig geworden ist, dem bietet das Café-Restaurant „klassMo“ ([→klassmo.de](http://klassmo.de)) in der alten Pianofabrik lukullische Genüsse in passendem Ambiente – etwa 500 Meter vom Marktplatz entfernt. Hier kommen vegane oder flexitarische Gerichte auf den Teller, die Kuchen sind liebevoll selbstgemacht.



Ehemalige Hutfabrik von Erich Mendelsohn

Foto: J. Marzecki



Auf dem Weg zum etwa einen Kilometer entfernten Heimattierpark, geht es in der Theaterstraße am Stadttheater und der Friedrich-Ebert-Grundschule vorbei. Das im Stil des Neuen Bauens Ende der 1920er Jahre errichtete Architektur-Ensemble ist sehr sehenswert. Wenige hundert Meter davon entfernt liegt der Tierpark mit Streichelgehege (→tierpark-luckenwalde.eu). Mit etwa 195 Tieren in über 36 Arten und Rassen ist er der größte im Landkreis Teltow-Fläming.



Alpakas im Heimattierpark Luckenwalde

Foto: Kasjan Farbisz / pixabay.com

Anschließend steht ein ganz besonderes Architekturhighlight auf dem Programm: die ehemalige Hutfabrik des berühmten Architekten Erich Mendelsohn. Der Weg dorthin führt ein Stück am Rothegegraben entlang und durch die Straße „Am Freibad“, die Jüterboger und Alex-Sailer-Straße zur Industriestraße 2, wo sich das unverwechselbare Bau- und Denkmal befindet.

Die „Mendelsohnhalle“ entstand Anfang der 1920er Jahre im expressionistischen Stil. Das schachtförmige Holzdach über dem Färbereigebäude diente der Entlüftung und ähnelt tatsächlich einem Hut. Heute wird das Gebäude für Veranstaltungen genutzt, eine Besichtigung ist nur nach Voranmeldung möglich (Touristinformation Luckenwalde ☎ **03371 672500**).

Die berühmte Hutfabrik gilt als herausragendes Beispiel expressionistischer Industriearchitektur. Mendelsohn, der selbst die Luckenwalder Hutfabrik zu seinen besten Entwürfen zählte, wurde durch seine neuartige Formgestaltung und moderne Architekturbauweise in

der Stahlbetontechnik berühmt. Nach umfangreichen Restaurierungsarbeiten erstrahlt das denkmalgeschützte Bauwerk, welches 1923 fertiggestellt wurde, seit 2011 wieder in ursprünglichem Glanz.

Panorama-Turmblick, Dutschkes Pullover, Tierpark und Mendelsohnhalle – was könnte eine abwechslungsreiche Stadterkundung besser abrunden als Badespaß in der Fläming-Therme (→flaeming-therme.de)? Egal ob im 25-Meter-Sportbecken, im Freizeitbad, dem Therapie- und Entspannungsbecken oder in der vielseitigen Saunalandschaft: Hier kommt jeder Gast auf seine Kosten!

Wieder zurück am Bahnhof, gibt es ein weiteres Architekturhighlight zu bewundern: den schiefen goldenen Turm von Luckenwalde, ein imposanter Anbau des alten, sanierten Bahnhofsgebäudes, in dem sich die Stadtbibliothek befindet. Vielleicht bleibt ja vor Abfahrt des Zuges noch etwas Zeit, das Gebäude von innen zu betrachten und ein wenig zu schmökern.



Bahnhof Luckenwalde – heute Stadtbibliothek mit goldenem Anbau

Foto: Hans Parnitzke / Wikimedia

TIPP FÜR DEN AUSFLUG

Führung durch die Mendelsohnhalle

Bei einer Führung durch die ehemalige Hutfabrik erfahren die Teilnehmenden viel über die Zusammenhänge von Mendelsohnhalle und Stadtgeschichte.

Anmeldung über das Heimatmuseum:

☎ 03371 672-550 oder

✉ museum@luckenwalde.de

www.luckenwalde.de/Stadt/Kultur/Museen/HeimatMuseum

ANREISE

An- und Abfahrt: z. B. mit dem RE3 oder RE4 bis Bf Luckenwalde

TICKET-TIPP

Das **Brandenburg-Berlin-Ticket** (BBT) gilt Mo - Fr von 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages. Das BBT kostet 35 € und kann von Gruppen bis zu fünf Personen genutzt werden. Darüber hinaus können bis zu drei Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren kostenlos mitgenommen werden.

Wer das Deutschland-Ticket nutzt, kommt auch damit bis nach Luckenwalde.

→ bahn.de/brandenburg | → vbb.de

APP DB AUSFLUG

- | abwechslungsreiche Touren durch Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und darüber hinaus
- | Wander-, Rad- und Kanutouren, Stadtrundgänge, Badespaß und vieles mehr
- | inklusive individueller Anreise infos, immer aktuell
- | Filtern nach Aktivität, Familienfreundlichkeit, Barrierefreiheit, Wegbeschaffenheit und vieles mehr
- | Orientierung per Offline-Karte
- | Routing zu Events und Sehenswürdigkeiten

Gleich herunterladen im Google Play Store bzw. App Store und weitersagen!



„Klasse unterwegs“ bewegt!

SCHULPROGRAMM VON DB REGIO NORDOST HAT NEUE ANGEBOTE IM GEPÄCK

» „Klasse unterwegs“, das Schulprogramm von DB Regio Nordost, bietet für Schulklassen spannende Ergänzungen zum Unterricht im Klassenzimmer. Über 300 außerschulische Lernangebote sind unter bahn.de/klasseunterwegs zu finden. Alle Ziele sind gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen und bieten vor Ort speziell für Schulklassen ausgearbeitete Programme an.

In diesem Jahr ist bei „Klasse unterwegs“ ein neuer Aspekt hinzugekommen. Dabei geht es um den guten, alten Wandertag, der mit abwechslungsreichen Zielen, toller Natur, prägnanten Stationen unterwegs und gut ausgeschilderten Wanderwegen lockt. So lassen sich auch Schülerinnen und Schüler für das Wandern begeistern, die sich das bisher kaum zugetraut hätten.

Mit dem Stichwort „Bewegung“ oder noch genauer mit „Klasse unterwegs bewegt“ findet man auf bahn.de/klasseunterwegs jede Menge konkrete Vorschläge für tolle Wanderungen. Passende Ziele für frischluft hungrige Schulklassen liegen sowohl im Umkreis der Metropole Berlin als auch im nördlichen Brandenburg und in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Wanderziele sind gut mit den Regionalzügen und dem ÖPNV zu erreichen.

Der Frühling eignet sich hervorragend, um sich gemeinsam auf den Weg zu machen, die Natur zu genießen und jede Menge frische Luft und erste Sonnenstrahlen zu tanken. So geht es zum Beispiel mit Fontane nach Marquardt bei Potsdam zu einem rund dreieinhalb Kilometer langen Rundwanderweg durch den Ort und den dortigen Schlosspark am Schlänitzsee. Die Anreise erfolgt schnell und bequem mit den Regionalzügen RB20 und RB21.

Ein Geheimtipp für tolle Wanderausflüge ist die Gegend um Angermünde. Vom Bahnhof Angermünde kann man in wenigen Minuten per ÖPNV oder Regionalbahn die herrlichsten Wander-



Foto: iStock 538476710



Foto: iStock 1312355440

gebiete erreichen. Da lockt als Welt-naturerbe der ausgedehnte Buchenwald von Grumsin. Ein kleiner Abstecher führt direkt zu einer Badestelle am Wolletzsee. Oder man fährt von Angermünde Richtung Oder und kann in Crieven zu einer Wanderung durch den Nationalpark Unteres Odertal starten.

Selbstverständlich finden sich auch für Schulklassen aus Mecklenburg-Vorpommern zum Beispiel an der Ostsee hervorragende Wandermöglichkeiten. Besonders eindrücklich ist die Steilküste von Usedom. Hier gibt

Ein gemeinsamer Ausflug stärkt die Klassengemeinschaft und bringt Abwechslung in den Schulalltag.

es in Koserow einen spektakulären Rundwanderweg, der sowohl zur Ostseeküste als auch zum Achterwasser führt.

Wer über die Angebote von „Klasse unterwegs“ auf dem Laufenden gehalten werden möchte, kann unter bahn.de/klasseunterwegs/newsletter direkt den kostenfreien Newsletter bestellen. Hier gibt es auch immer wieder Hinweise zu Sonderaktionen, bei denen Schulklassen die Gruppentickets für die An- und Abreise gewinnen können.

Unter bahn.de/klasseunterwegs sind über 300 außerschulische Lernangebote zu finden.

Der kostenfreie Newsletter kann unter bahn.de/klasseunterwegs/newsletter bestellt werden.



BERUFE BEI DB REGIO NORDOST

Vom Rettungsdienst-Fahrer zum Tf-Quereinsteiger

BALD STEUERT ER DEN RE3 – LUST AUF ETWAS NEUES FÜHRTE ZUM JOBWECHSEL

» Josef Engel ist einer von vielen Quereinsteigenden zum: zur Triebfahrzeugführer:in (Tf), die 2023 bei DB Regio Nordost starteten. Der gebürtige Österreicher wagte den Neuanfang, zog von Salzburg nach Angermünde und wechselte den Job. Dabei kann der 47-Jährige auch auf Erfahrungen aus dem Rettungsdienst zurückgreifen.

Vor neuen beruflichen Herausforderungen hat sich Josef Engel niemals gescheut. Er war Tischler, Versicherungsmakler und lange Jahre Rettungsdienstfahrer für das Österreichische Rote Kreuz. Menschen sicher von A nach B zu bringen, liegt ihm sozusagen schon länger am Herzen.

Die Motivation für den Bahn-Beruf fand er schnell: „Ich wollte vor etwa zwei Jahren einfach nochmal etwas Neues wagen. Und weil ich schon oft mit dem Zug durch Europa gefahren bin, hat mich der Quereinstieg als Tf direkt überzeugt. Die Entscheidung dafür fiel äußerst schnell“, so der Vater von zwei Kindern. Gesagt, getan. Am Standort Berlin-Lichtenberg startete er 2023 in seine neue berufliche Zukunft.

In Stresssituation die Ruhe bewahren

Zuvor war Josef Engel von 1997 bis 2023 im Rettungsdienst unterwegs, erst ehrenamtlich dann hauptberuflich. Es war ein Job, der ihn teilweise auch auf seine heutige Tätigkeit vorbereitet hat: „Durch den Rettungsdienst bin ich damals auch in Krisensituationen gewesen, beispielsweise war ich bei dem Großbrand im Tauerntunnel 1999 und auch beim Seilbahn-Unglück von Kaprun dabei. In solchen extremen Stresssituationen muss man die Nerven behalten. Ich glaube, dass ich diese Resilienz auch für den Tf-Beruf gut gebrauchen kann und mich so schnell nichts aus der Ruhe bringt“, resümiert er mit einem Lächeln.



Foto: Sonja Gurriss

Josef Engel vor seinem neuen Arbeitsplatz – nach der Umschulung zum Triebfahrzeugführer (Tf) wird er die roten Züge durch die Region steuern.

In seinem Alter, damals 46, war der Quereinstieg trotz der Freude am Zugfahren auch eine Herausforderung. „Ich muss zugeben, dass ich gerade am Anfang ganz schön gefordert war. Es gab viel Theorie, die ich lernen musste. Ich kann deshalb jedem nur raten, möglichst früh so einen Quereinstieg zu wagen, denn dann fällt einem das Lernen noch etwas leichter“. Nach 20 Jahren Pause musste er „erst einmal wieder lernen richtig zu lernen“. Doch es hat sich gelohnt: Er hat seinen Quereinstieg Ende Januar 2025 erfolgreich abgeschlossen und ist nun fester Teil von DB Regio Nordost. Er schätzt besonders die Abwechslung und auch die Schichtarbeit.

In den vergangenen 15 Monaten wurde er vor allem von Fahrtrainer Norbert Päschel aus Berlin geschult.

„Ich bin sehr dankbar, dass mich Norbert so gut durch diese Zeit begleitet hat. Er hat mich mit seiner großen Erfahrung super unterstützt“, freut sich Josef Engel über den kollegialen Austausch.

Nach den bestandenen Prüfungen wird er nun weitere Streckenkenntnisse erwerben und bald wohl oft auf der Linie RE3 fahren.

Auch interessiert an einem Quereinstieg bei DB Regio Nordost?

Neue Lehrgänge in der Region für die Umschulung Quereinsteiger:in als Lokführer:in starten im Juli und August. Eine Übersicht der Stellenangebote und Details zu den Voraussetzungen und den attraktiven Konditionen gibt es auf → bahn.de/brandenburg unter „Service“ und „Karriere“

Unser ganzer Stolz: Die beste Kfz-Versicherung

Das sind Ihre Vorteile bei der HUK-COBURG

- ✓ niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe

Kommen Sie vorbei,
Wir beraten Sie gerne.



MONEY
**BESTER
KFZ-
VERSICHERER**
Serviceversicherer

Im Vergleich: 90%
aller Kfz-Versicherer

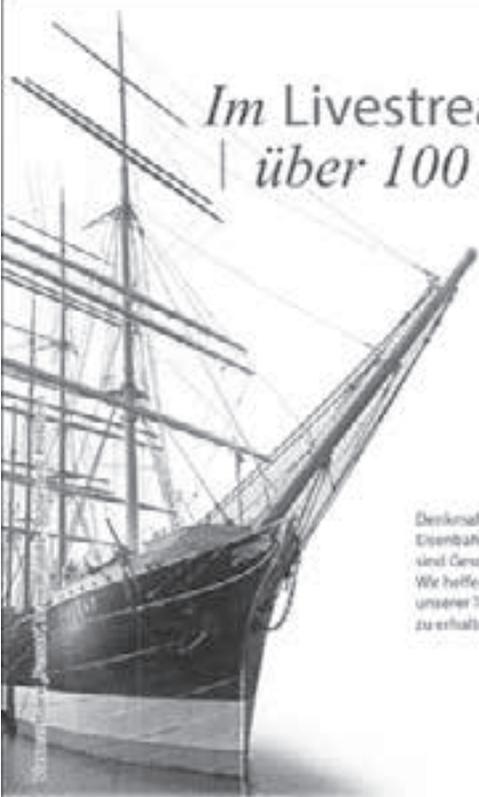
Angabe 20/2024

Vertrauensfrau
Angelika Charpentier
Werbiger Dorfstr. 27
14806 Bad Belzig
Tel. 033847 900022
angelikacharpentier@HUKvmd.de

Vertrauensmann
Manfred Schüler
Lindenstr. 2
14823 Niemegk
Tel. 033845 50025
Mobil: 0177 2529586
manfred.schueler@HUKvmd.de



Im Livestream seit über 100 Jahren.



Denkmalgeschützte Schiffe,
Eisenbahnen oder Flugzeuge
sind Geschichte in Bewegung.
Wir helfen, diese Zeitzepfen
unserer Technikgeschichte
zu erhalten.

Lassen Sie uns gemeinsam
Denkmale erhalten!

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE 33 XXX, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de



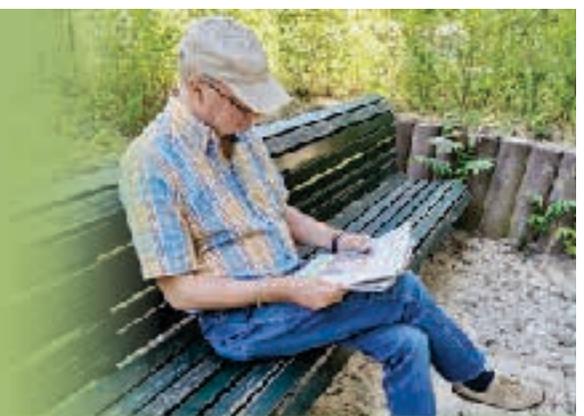
DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

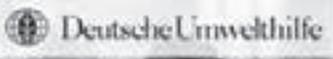
Timo Schönefeld
Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 67 25 993
E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de



Ihre Spende wirkt!

Helfen Sie, die Lebens-
räume bedrohter
Tierarten weltweit
zu schützen.
Jetzt spenden: wwf.de

oder Spendenkonto:
DE06 5502 0500 0222 2222 22



Wir kämpfen für Müllvermeidung und Recycling.

Bitte unterstützen Sie uns – werden Sie **Fördermitglied!**

Tel. 07732 9995-0 | info@duh.de | L.duh.de/foerdern

